

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 20/8628, 20/9006, 20/9243 Nr. 1.8 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen
und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness
(Wachstumschancengesetz)**

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 20/9341 verteilt.

Bericht der Abgeordneten Fritz Güntzler und Markus Herbrand

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 20/8628, 20/9006** in seiner 129. Sitzung am 13. Oktober 2023 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Digitales und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt. Zusätzlich hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf in seiner 133. Sitzung am 8. November 2023 dem Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In der Begründung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/8628 wird zum wesentlichen Inhalt des Entwurfs das Nachstehende ausgeführt:

Die Wettbewerbsfähigkeit und die Wachstumschancen der Wirtschaft werden gestärkt, indem die Rahmenbedingungen verbessert werden und damit Investitionsanreize gefördert werden. Zu den Maßnahmen zählen:

- die Einführung einer Investitionsprämie zur Beförderung der Transformation der Wirtschaft in Richtung von insbesondere mehr Klimaschutz,
- die befristete Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter,
- die befristete Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude,
- die Stärkung der steuerlichen Forschungsförderung,
- die Verbesserung des steuerlichen Verlustabzugs,
- Anhebung der GWG-Grenze auf 1 000 Euro und Verbesserung der Sonderabschreibung nach § 7g EStG für mehr Liquidität bei kleinen und mittleren Unternehmen,
- Verbesserungen bei den Abschreibungsmöglichkeiten des Sammelpostens (§ 6 Absatz 2a EStG) für Zwecke des Bürokratieabbaus,
- Änderungen bei der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) und
- Steigerung der Attraktivität der Option zur Körperschaftsbesteuerung nach § 1a KStG.

Das Steuersystem wird weiter vereinfacht, indem u. a.

- das Meldeverfahren für Kassen vereinfacht wird,
- die Nichtaufgriffsgrenze in § 20 Absatz 7 ErbStG von 600 Euro auf 5 000 Euro erhöht wird,
- die Schriftformerfordernis an verschiedenen Stellen des Riester-Verfahrens durch Ermöglichung der elektronischen Datenübermittlung beseitigt wird,
- die Grenzen für die Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger (§ 241a HGB, § 141 AO) sowie der Aufbewahrungspflicht bei Überschusseinkünften (§ 147a AO) angehoben werden,

- die Grenze für die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung (Möglichkeit der Berechnung der Steuer nach vereinnahmten statt vereinbarten Entgelten) nach § 20 Satz 1 Nummer 1 UStG von 600 000 Euro auf 800 000 Euro angehoben wird,
- die Freigrenze im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG von aktuell 600 Euro auf 1 000 Euro angehoben wird,
- die Berechnung der Lohnsteuer im Zusammenhang mit tarifermäßig zu besteuern dem Arbeitslohn vereinfacht wird,
- die Kleinunternehmer von umsatzsteuerlichen Erklärungsspflichten befreit werden,
- die Freigrenze für den Quellensteuereinbehalt (§ 50c Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG) erhöht wird,
- die Digitalisierung des Spendenverfahrens durch Anpassung des Zuwendungsempfängerregisters vorangetrieben wird,
- eine Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung eingeführt wird und
- der Schwellenwert zur Befreiung von der Abgabe von vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 1 000 Euro auf 2 000 Euro erhöht wird.

Die Modernisierung des Steuerrechts wird vorangebracht, indem u. a.

- die Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung angepasst wird,
- die Abgabenordnung und andere Steuergesetze an das MoPeG angepasst werden,
- die Vereinfachungsregelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers erweitert wird.

Die Steuerfairness wird weiter gefördert, indem u. a.

- die Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen auf nationale Steuergestaltungen ausgeweitet wird,
- Steuergestaltungen bei Investmentfonds (Immobilienveräußerungsgewinne und Freistellung Vermietungseinkünfte ohne steuerliche Vorbelastung) verhindert werden,
- eine gesetzliche Regelung zur verpflichtenden Verwendung von elektronischen Rechnungen eingeführt wird,
- die Zinsschranke an die EU-Anti-Steuervermeidungsrichtlinie angepasst wird und
- eine Zinshöhenschranke eingeführt wird.

III. Öffentliche Anhörungen

Der Finanzausschuss hat in seiner 65. Sitzung am 6. November 2023 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8628, 20/9006 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Anzinger, Prof. Dr. Heribert, Universität Ulm (Vorschlag: SPD)
2. Bundessteuerberaterkammer (Vorschlag: CDU/CSU)
3. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI) (Vorschlag: CDU/CSU)
4. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Außerhalb der Fraktionskontingente)
5. Deutsche Industrie- und Handelskammer (Vorschlag: CDU/CSU)
6. Diemert, Prof. Dr. Dörte, Stadt Köln (Vorschlag: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
7. Handelsverband Deutschland – HDE e. V. (Vorschlag: FDP)
8. Ismer, Prof. Dr. Roland, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Vorschlag: SPD)

9. Jarass, Prof. Dr. Lorenz J., Hochschule RheinMain Wiesbaden (Vorschlag: DIE LINKE.)
10. Verband Forschender Arzneimittelhersteller e. V. (Vorschlag: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
11. Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) (Vorschlag: FDP)

Der Finanzausschuss hat in seiner 66. Sitzung am 6. November 2023 eine weitere öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8628, 20/9006 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bund der Steuerzahler Deutschland e. V. (Vorschlag: CDU/CSU)
2. Bundessteuerberaterkammer (Vorschlag: CDU/CSU)
3. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Außerhalb der Fraktionskontingente)
4. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V. (Vorschlag: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
5. Deutscher Gewerkschaftsbund (Vorschlag: DIE LINKE.)
6. Deutscher Steuerberaterverband e. V. (Vorschlag: FDP)
7. Kiesewetter, Prof. Dr. Dirk, Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Vorschlag: SPD)
8. Kirchhof, Prof. Dr. Gregor, Universität Augsburg (Vorschlag: FDP)
9. Osterloh-Konrad, Prof. Dr. Christine, Konrad Eberhard Karls Universität Tübingen (Vorschlag: SPD)
10. Spengel, Prof. Dr. Christoph, Universität Mannheim (Vorschlag: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
11. ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (Vorschlag: CDU/CSU)

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörungen sind in die Ausschussberatungen eingegangen. Die Protokolle einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD die Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 65. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 63. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss für Digitales** hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 15. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 47. Sitzung am 27. September 2023 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8628, 20/9006 in seiner 64. Sitzung am 18. Oktober 2023 erstmalig beraten und die Durchführung von zwei öffentlichen Anhörungen beschlossen. Nach den Anhörungen am 6. November 2023 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 67. Sitzung am 8. November 2023 fortgesetzt und in seiner 68. Sitzung am 15. November 2023 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/8628, 20/9006 in geänderter Fassung.

Die Koalitionsfraktionen **SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP¹** begrüßten den Gesetzentwurf, der notwendige Wachstumsimpulse insbesondere im Wohnungsbausektor setze, die Liquiditätssituation der Unternehmen verbessere und deren Innovationskraft stärke.

Das Herzstück des Gesetzentwurfs sei die Klimaschutz-Investitionsprämie, mit der man auch im europäischen Vergleich gut aufgestellt sei. Mit ihrer Einführung sei ein erster Schritt gemacht worden. Sie solle zukünftig weiter ausgebaut und auch vereinfacht werden. Durch die Klimaschutz-Investitionsprämie und die Erweiterung der Forschungszulage setze man gezielte Investitions- und Innovationsanreize. Kleine und mittlere Unternehmen erhielten bei der Forschungsförderung einen Zuschlag.

Die Wirtschaft profitiere durch einen Bürokratieabbau mit einem Volumen von über 1 Milliarde Euro. Der wichtigste Aspekt sei hier die E-Rechnung, die für die Unternehmen eine enorme Erleichterung in ihrem Alltag darstellen werde. Aber auch das Anheben von Schwellenwerten, wie bei der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, werde Selbstständige und kleine Gewerbetreibende spürbar entlasten.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen sei der Gesetzentwurf noch weiter verbessert worden. So sei eine deutliche Verbesserung bei der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau durch eine Anpassung der Kostenobergrenzen erreicht worden. Zudem ermögliche man eine kumulative Nutzung der neuen degressiven Abschreibung mit der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau, vereinheitliche den Förderzeitraum auf sechs Jahre und erreiche damit eine steuerliche Absetzung von 11 Prozent bei besonders klimaeffizientem Bauen. Die Koalitionsfraktionen sprachen in diesem Zusammenhang von einem „Booster“ für die Baubranche in Deutschland.

Ferner hätten die Koalitionsfraktionen bei den Beratungen immer die Finanzsituation der Kommunen im Blick gehabt, die einen Löwenanteil der öffentlichen Investitionen trügen. Mit dem Änderungsantrag Nr. 16 sei daher die Erweiterung der Verlustverrechnungsmöglichkeit gegenüber dem Gesetzentwurf eingeschränkt worden. Im Vergleich mit der Vorkrisenzeit bedeute dies immer noch eine Verzehnfachung und für spätere Zeiträume eine Verfünffachung des Verlustrücktrags. Gleichzeitig sei damit in Höhe von 175 Millionen Euro ein erster Beitrag zur Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen geleistet worden.

Weitere Verbesserungen am Gesetzentwurf betrafen unter anderem den Anwendungszeitpunkt für Änderungen bei der Thesaurierungsbesteuerung (Änderungsantrag Nr. 12) und die Erweiterung des Anwendungsbereichs bei der Option zur Körperschaftsteuer (Änderungsantrag Nr. 25). Auch beim Thema Zinsen und Lizenzen sei ein guter Kompromiss erzielt worden, bei dem die Zinshöhenbeschränkung durch eine Konkretisierung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen innerhalb von Konzernen ersetzt worden sei (Änderungsantrag Nr. 13).

¹ Der Berichterstatter der Fraktion der FDP, Markus Herbrand, verwies gemäß § 49 AbgG auf seine Tätigkeit als Steuerberater.

Der Gesetzentwurf adressiere das Problem der möglichen Doppelbesteuerung bei den Renten. Darüber hinaus setze er die im Koalitionsvertrag vereinbarte Anzeigepflicht bei inländischen Steuergestaltungen um.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP betonten, dass die bei der Zinsschranke vorgesehene Anti-Fragmentierungsregelung gestrichen werde. Das Bundesministerium der Finanzen werde gebeten, ein Forschungsgutachten zur Anti-Fragmentierungsregelung in der Fassung des Regierungsentwurfs zum Wachstumschancengesetz (Bundestagsdrucksache 20/8628) in Auftrag zu geben mit dem Ziel, Wirkungen der Regelung auf realwirtschaftlich gebotene Finanzierungs-konstellationen insgesamt und in Bezug auf unterschiedliche Branchen sowie in Bezug auf die Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen untersuchen zu lassen.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wiesen darauf hin, durch die Verlängerung des allgemeinen Übergangszeitraums für die Ausstellung elektronischer Rechnungen in § 27 Absatz 39 UStG wird dem Anliegen der Wirtschaft, insbesondere kleinen Unternehmen entsprochen. Die Koalitionsfraktionen gingen davon aus, dass sich durch die vorgenommene Änderung keine Auswirkungen auf die bereits laufenden Arbeiten zur Einführung eines Meldesystems und dessen frühestmögliche Einführung ergäben. An den im Koalitionsvertrag hierzu getroffenen Vereinbarungen hielten sie unverändert fest. Die Bundesregierung werde gebeten, zu gegebener Zeit über die (technische) Vorbereitung der Einführung und Definition klarer Meilensteine zu informieren, damit die Wirtschaft auch hier genügend Zeit habe, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Die Bundesregierung werde weiterhin gebeten, bis zum 31.12.2024 ein kostenloses Angebot zur Rechnungserstellung sowie zum Ansehen von elektronischen Rechnungen zur Verfügung zu stellen. Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs werde die Bundesregierung um eine ergebnisoffene Prüfung der Modelle zur Kontrolle der Rechnungen gebeten.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP baten die Bundesregierung, auf Basis des im eingeholten Gutachten zur „Überprüfung der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung nach dem AltEinkG im Hinblick auf eine ‚doppelte Besteuerung‘ unter Berücksichtigung der aktuellen BFH-Rechtsprechung“ unterbreiteten Lösungsvorschlags gemeinsam mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Trägerin der landwirtschaftlichen Alterskasse sowie den auf Landesrecht errichteten berufsständischen Versorgungseinrichtungen die Bereitstellungsfähigkeit der von der Finanzverwaltung benötigten Daten bis möglichst Ende März 2024 zu prüfen und gangbare Wege aufzuzeigen. Die Koalitionsfraktionen bekannten sich zu dem angestrebten Ziel, dass eine Beseitigung einer im Einzelfall bereits eingetretenen bzw. eine Vermeidung einer „doppelten Besteuerung“ für zukünftige Renteneintrittsjahrgänge für die Finanzverwaltung administrativ praktikabel umsetzbar sein und weitgehend ohne Mitwirkungspflichten von Rentnerinnen und Rentnern auskommen solle.

Sie baten die Bundesregierung, im Laufe des Jahres 2024 entsprechende gesetzliche Anpassungen vorzulegen.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP betonten, mit dem Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz im Rahmen des Wachstumschancengesetzes werde eine steuerliche Förderung formuliert und geschaffen, die bereits attraktive Anreize für zentrale Transformationsinvestitionen hin zur erforderlichen Energie- und Klimawende biete.

Was die ertragsteuerliche Behandlung der Investitionsprämie angehe, sei die Investitionsprämie eine Betriebseinnahme. Sie sei von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes abzuziehen und sei in diesem Zeitpunkt insoweit erfolgsneutral. Die Gewinnrücklage werde bei Kapitalgesellschaften nicht angesprochen.

Die Koalitionsfraktionen bekräftigten, dass die Investitionsprämie einfach umsetzbar und administrativ mit wenig dezentralem Aufwand abzuwickeln sei.

Die Koalitionsfraktionen baten die Bundesregierung im Rahmen des kommenden Jahressteuergesetzes, die Bedingungen für die Erweiterung der Investitionsprämie vorzulegen, unter denen die Investitionsprämie in einem weiteren Schritt nutzbar gemacht werden könne für Investitionen im landwirtschaftlichen Bereich, die – auch unabhängig von Energieeffizienzverbesserungen – zu Reduzierungen von Treibhausgasemissionen führten. Entsprechende Regelungsmöglichkeiten seien zeitnah vorzulegen.

Ebenfalls solle die Investitionsprämie nicht nur für Energieeffizienz, sondern auch für das Ziel der Reduktion von Treibhausgasemissionen eingesetzt werden.

Insbesondere erwarteten die Koalitionsfraktionen, dass die Bundesregierung im Rahmen des Jahressteuergesetzes einen Gesetzesentwurf vorlege, um mit einer weiterentwickelten Investitionsprämie auch Investitionen in den Auf- und Ausbau der Produktionskapazitäten für Transformationstechnologien („Schlüsseltechnologien“) zu fördern. Dabei seien die einschlägigen EU-beihilferechtlichen Vorgaben wie an dieser Stelle der TCTF zu beachten, der bisher nur bis 2025 laufe, weswegen eine zeitnahe gesetzliche Umsetzung besonders geboten sei. Auch Erweiterungen der Förderung sollten die Möglichkeiten der ausführenden Finanzverwaltung berücksichtigen.

Kurzfristig in die Beratungen eingeführte Überlegungen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Erstellung der zur Förderung erforderlichen Einsparkonzepte zu erleichtern (z. B. über spezifische e-Tools oder alternative Energiemanagementsysteme), hätten nicht mehr im Rahmen des Wachstumschancengesetzes weiterverfolgt werden können. Hier werde die Bundesregierung gebeten, diese Überlegungen auf ihre Praktikabilität hin zu untersuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zur zeitnahen Umsetzung zu machen.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP forderten die Bundesregierung auf, im Rahmen des nächsten Jahressteuergesetzes 2024 die Überführung der Lohnsteuerklassen III und V in das Faktorverfahren gesetzlich zu regeln.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP betonten, dass deutsche Unternehmen intensiv auf nationaler und internationaler Ebene an Normungs- und Standardisierungsprozessen partizipieren sollten. Das nütze nicht nur den Unternehmen, sondern der deutschen Wirtschaft insgesamt – und gehöre unbestritten zur Innovation und Umsetzung guter Forschungsergebnisse.

Die Bundesregierung werde deshalb aufgefordert, dieses Engagement der Wirtschaft im Rahmen des kommenden Jahressteuergesetzes in geeigneter Weise zu unterstützen. Dabei gehe es den Koalitionsfraktionen insbesondere um die Förderung von betrieblichen Aufwendungen für Normung und Standardisierung im Rahmen des Forschungszulagengesetzes. Die einschlägigen EU-beihilferechtlichen Vorgaben seien für die Förderfähigkeit selbstredend zu berücksichtigen.

Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP begrüßten die Ermächtigung in § 138I Absatz 2 Satz 3 AO-E, nach der das Bundesministerium der Finanzen in einer sog. White-List die Fallgruppen von Steuergestaltungen aufnehmen könne, bei denen kein Steuervorteil im Sinne der Mitteilungspflicht vorliege, und baten um eine zeitnahe Umsetzung im Rahmen eines BMF-Schreibens.

Die Koalitionsfraktionen baten das Bundesministerium der Finanzen, die Wirkung der Regelungen über die Mitteilung innerstaatlicher Steuergestaltungen mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr ihrer erstmaligen Anwendung zu evaluieren. Das Bundesministerium der Finanzen wird gebeten, dabei auch die Rolle der steuer- und rechtsberatenden Berufe sowie grundlegende Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Unionsrechtmäßigkeit der durch die Richtlinie (EU) 2018/822 eingeführten Regelungen über die Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC6) mit einzubeziehen.

Die **Fraktion der CDU/CSU**² wies auf die wirtschaftlich schwierige Situation Deutschlands hin. Deutschland sei ein Hochsteuerland und liege im OECD-Vergleich auf den hinteren Plätzen. Daher sei es grundsätzlich richtig, Maßnahmen zu ergreifen, um Wachstum zu generieren. Bei einer Gesamtschau der Maßnahmen des Gesetzesentwurfs überwiege aber das Negative, weswegen man den Gesetzesentwurf ablehne.

Im Einzelnen hob die Fraktion der CDU/CSU die Änderungen bei der Verlustverrechnung hervor, die ein wesentliches Instrument sei, um Liquidität in die Unternehmen zu bringen. Allerdings blieben der Gesetzesentwurf und die entsprechenden Änderungsanträge hinter dem Referentenentwurf zurück. Man bedauere, dass die Ampelkoalition bei diesem wichtigen Instrument nicht mutiger gewesen sei.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüße das Vorziehen der zeitlichen Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung. Dies allein sei aber nicht ausreichend, damit die Thesaurierungsbegünstigung in der Praxis einen Erfolg werde. Auch hierbei sei die Ampelkoalition hinter den notwendigen Regelungen im Referentenentwurf zurückgeblieben.

Bei den im Gesetzesentwurf vorgesehenen Abschreibungen sei deren unterjährige Einführung problematisch. Zum einen führe sie bei den Unternehmen zu Umsetzungsschwierigkeiten. Zum anderen komme es zu Mitnahmeeffekten, da für umgesetzte Investitionen, über die bereits entschieden worden sei, die höheren Abschreibungssätze

² Der Berichterstatter der Fraktion der CDU/CSU, Fritz Güntzler, verwies gemäß § 49 AbgG auf seine Tätigkeit als Steuerberater.

geltend gemacht würden, was zwar der Liquiditätssituation der Unternehmen helfe, aber nicht für zusätzliches Wachstum Sorge.

Die Fraktion der CDU/CSU betonte, dass die Klimaschutz-Investitionsprämie grundsätzlich wichtig sei, um den Unternehmen bei der Transformation zu helfen. Sie gehöre aber nicht in ein Steuergesetz, da es sich um keine steuerliche Vergünstigung handle. Sie sei zudem wenig ambitioniert ausgestaltet worden, da der Gesetzentwurf von lediglich 1 500 Anträgen und einem Entlastungsvolumen von 390 Millionen Euro ausgehe, was nur einen geringen Beitrag zur Transformation darstelle. Es sei ein Fehler, dass die Prämie als Zuschuss und nicht als Zulage konzipiert sei, was bedeute, dass sie steuerpflichtig sei. Den Unternehmen werde einerseits Geld gegeben, um es andererseits im Rahmen der Steuerveranlagung wieder zurückzuholen. Klüger wäre es gewesen, die Klimaschutz-Investitionsprämie ähnlich wie die damalige Investitionszulage für die neuen Bundesländer auszugestalten und steuerlich freizustellen. Darüber hinaus bemängelte die Fraktion der CDU/CSU, dass Gebäude bei der Klimaschutz-Investitionsprämie nicht berücksichtigt würden, die bekanntermaßen die meisten Treibhausgasemissionen ausstießen.

Die Fraktion der CDU/CSU hielt auch die Abwicklung der Klimaschutz-Investitionsprämie über die Finanzverwaltung für falsch. Diese Auffassung teilten auch die Länder. Es stimme nicht, dass die Finanzämter nicht mehr prüfen müssten und nur noch die Anträge mit den von Energieberatern abgestimmten Konzepten bescheiden müssten. Vielmehr hätten die Finanzämter unter anderem die ausschließlich betriebliche Verwendung, den Zeitpunkt der Investition, die Höhe der förderfähigen Kosten, die Nichtüberschreitung der Gesamthöchstgrenze von 200 Millionen Euro, den Mindestbetrag der förderfähigen Kosten (Sockelbetrag) sowie die Einhaltung des Kumulationsverbots zu prüfen. Dies bedeute einen großen zusätzlichen Aufwand für die Finanzämter. Die Prüfung erfolge neben der Veranlagung. Es sei ein separater Bescheid zu erstellen und die Auszahlung müsse innerhalb einer kurzen Frist erfolgen. Man hoffe, dass ein eventuell einberufener Vermittlungsausschuss eine Lösung finden könne. Im Übrigen sei dieses Instrument der Ersatz für die im Koalitionsvertrag angekündigte „Super-AfA“, so dass für die digitale Transformation offenbar keine weiteren Mittel vorgesehen seien.

Die Einführung von nationalen Anzeigepflichten für Steuergestaltungen werde nicht zur Steuervereinfachung und zum Bürokratieabbau beitragen. Die Anzeigepflicht sei darüber hinaus nicht sinnvoll, wie eine Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU bereits zu den grenzüberschreitenden Steuergestaltungen gezeigt habe. Von 27 000 Meldungen seien lediglich 24 verfolgt worden. Die Erkenntnisse aus diesen Meldungen seien bislang in kein gesetzgeberisches Verfahren eingeflossen. Daher halte man auch die Einführung einer weiteren Anzeigepflicht für falsch.

Die Fraktion der CDU/CSU begrüße, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Zinshöhenbeschränkung gestrichen worden sei. Sie sei unnötig gewesen. Die mit dem Änderungsantrag Nr. 13 ersatzweise eingeführten Regelungen in § 1 Absatz 3d und e des Außensteuergesetzes lehne man ab.

Zu begrüßen sei auch die Streichung der Anti-Fragmentierungsregelung bei der Zinsschranke, was ein Ergebnis der öffentlichen Anhörung gewesen. Ebenfalls begrüße man die Verbesserungen bei der E-Rechnung.

Die Fraktion der CDU/CSU verwies auf den Kurzbericht 83/23 des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW), wonach das Wachstumschancengesetz voraussichtlich zu einem Wachstumsimpuls von 0,05 Prozent im Jahr 2028 führe. Im Verhältnis zu den Ausgaben von 7 Milliarden Euro könne man daher nicht von zielgerichteten Maßnahmen sprechen. Deutschland sei nicht mehr wettbewerbsfähig und brauche eine umfassende Unternehmenssteuerreform, die echte Impulse setze. Die Fraktion der CDU/CSU verwies auf ihren eingebrachten Entschließungsantrag und forderte einen Deutschlandpakt für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Schließlich bedauerte die Fraktion der CDU/CSU, dass die Frage der dauerhaften Entfristung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes in der Gastronomie nicht in diesem Gesetzentwurf geklärt worden sei. Die Gastronomie hege diesbezüglich große Hoffnungen, die nicht enttäuscht werden dürften. Man hoffe, dass ein geeignetes Gesetzgebungsverfahren gefunden werde, damit diese Forderung schnell umgesetzt werden könne.

Die **Fraktion der AfD** lehnte den Gesetzentwurf ab. Das Ziel des Bürokratieabbaus werde mit dem Gesetzentwurf verfehlt. Stattdessen komme es zu einem Aufwuchs an neuen Regelungen und Gesetzen, die wiederum Klarstellungen notwendig machten, wie der Änderungsantrag Nr. 9 (neu) im Zusammenhang mit § 7b EStG zeige.

Bis auf den Änderungsantrag Nr. 15, der eine Anhebung der Pauschbeträge für Berufskraftfahrer, die im Fahrzeug übernachten, und eine Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen vorsehe, gingen die Arbeitnehmer auch bei diesem Gesetzentwurf leer aus. So bleibe etwa die Höhe der Pendlerpauschale unverändert.

Die Fraktion der AfD kritisierte, dass die Immobilien-Altbauten bei der Schaffung von neuem Wohnraum und der Förderung von Investitionen nicht berücksichtigt worden seien. Stattdessen werde der Wohnungsneubau gefördert, was zu einer Versiegelung der Landschaften und zu einer Verdichtung der Städte führe.

Die Fraktion der AfD kritisierte, dass die als Ersatz für die Zinshöhenschranke eingeführte Regelung im internationalen Vergleich über das Ziel hinauschieße.

Auch die **Fraktion DIE LINKE.** lehnte den Gesetzentwurf ab. Der Gesetzentwurf enthalte einige sinnvolle Maßnahmen wie die Einführung der Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen. Das volle Potential der Maßnahmen sei aber nicht ausgeschöpft worden.

Die Fraktion DIE LINKE. bedauere, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung der Anti-Fragmentierungsregelung bei der Zinsschranke mit dem Änderungsantrag Nr. 14 (neu) wieder gestrichen worden sei.

Die überwiegende Mehrheit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen trage nicht zum angestrebten Ziel von mehr Wachstum und Innovationen in Deutschland bei. Der Gesetzentwurf sei unsystematisch und beinhalte ineffiziente und ineffektive Maßnahmen. Förderungen erfolgten nicht zielgerichtet, sondern nach dem Gießkannenprinzip. Die Steuerausfälle gingen erheblich zu Lasten der Kommunen, die durch weitere beschlossene oder geplante Steuerrechtsänderungen der Ampelkoalition zusätzlich belastet würden, worauf die Vertreter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und die Kämmerin der Stadt Köln in der öffentlichen Anhörung hingewiesen hätten.

Schließlich kritisierte die Fraktion DIE LINKE. die Vorschläge im Zusammenhang mit der verfassungswidrigen Doppelbesteuerung von Renten als nicht ausreichend.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8628, 20/9006 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten insgesamt 34 Änderungsanträge ein, die auf den Ausschussdrucksachen 20(7)428 bis 20(7)459a und 20(7)471 verteilt worden sind.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz I)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz II)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz III)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz IV)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Mitteilung der steuerlichen Identifikationsnummer)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Dienstwagenbesteuerung)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Bewertung von Einlagen junger Wirtschaftsgüter)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: CDU/CSU

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (geometrisch-degressive Abschreibung für neue Wohngebäude)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: DIE LINKE.

Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 9 (neu) der Koalitionsfraktionen (Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP
Ablehnung: CDU/CSU, DIE LINKE.
Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Doppelbesteuerungsabkommen)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.
Ablehnung: –
Enthaltung: –

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Anwendung des § 36a EStG)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.
Ablehnung: –
Enthaltung: –

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Thesaurierungsbegünstigung)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD
Ablehnung: DIE LINKE.
Enthaltung: –

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Außensteuergesetz)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP
Ablehnung: CDU/CSU
Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 14 (neu) der Koalitionsfraktionen (Anti-Fragmentierungsregelung)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP
Ablehnung: DIE LINKE.
Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Pauschbetrag für Berufskraftfahrer)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (Verlustrücktrag)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen (Energetische Gebäudesanierung)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen (Digitales Verfahren zur Ermittlung der Kinderanzahl)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 19 der Koalitionsfraktionen (Tätigkeit im ausländischen Homeoffice)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 20 der Koalitionsfraktionen (Datenaustausch private Kranken- und Pflegeversicherung)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU

Enthaltung: –

Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen (Internationale Risikobewertungsverfahren)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 22 der Koalitionsfraktionen (Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 23 der Koalitionsfraktionen (mitteilungspflichtige Auslandssachverhalte)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 24 der Koalitionsfraktionen (Klarstellung)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 25 der Koalitionsfraktionen (Option zur Körperschaftsbesteuerung)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 26 der Koalitionsfraktionen (Doppelte Verlustberücksichtigung)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 27 der Koalitionsfraktionen (Steuersatz für Gas- und Wärmelieferungen)

Zustimmung: SPD, B90/GR, FDP
Ablehnung: CDU/CSU, DIE LINKE.
Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 28 der Koalitionsfraktionen (eRechnung I)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, DIE LINKE.
Ablehnung: –
Enthaltung: AfD

Änderungsantrag 29 der Koalitionsfraktionen (eRechnung II)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.
Ablehnung: –
Enthaltung: –

Änderungsantrag 30 der Koalitionsfraktionen (Immobilienteilfreistellung)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP
Ablehnung: –
Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Änderungsantrag 31 der Koalitionsfraktionen (Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.
Ablehnung: –
Enthaltung: –

Änderungsantrag 32 der Koalitionsfraktionen (Status Quo in der Grunderwerbsteuer)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP
Ablehnung: AfD
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 33 der Koalitionsfraktionen (EU-Amtshilfegesetz)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Änderungsantrag 34 der Koalitionsfraktionen (Folgeänderung im SGB IV)

Zustimmung: SPD, CDU/CSU, B90/GR, FDP, AfD, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: –

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion der CDU/CSU brachte zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/8628, 20/9006 einen Entschließungsantrag ein, der auf Ausschussdrucksache 20(7)424 verteilt worden ist.

Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU (Investitionsprämie, Superabschreibung, Unternehmensteuerreform, Anzeigepflichten, Digitalisierung, Stromsteuer, Umsatzsteuer, Gas, Fernwärme, Speisen, Gastronomie)

„Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland befindet sich in einer wirtschaftlichen Rezession. Laut dem Internationalen Währungsfonds (IWF) rangiert unser Land als das Konjunkturschlusslicht unter den Industrienationen, als einzige Nation mit einer negativen Wachstumsrate. Hinzu treten der beunruhigende Zuwachs an Insolvenzen und die festgestellten Tendenzen der Kapitalabwanderung im Jahr 2022 mit 135 Milliarden Euro, welche ins Ausland geflossen sind. Lediglich 10 Milliarden Euro sind vom Ausland nach Deutschland geflossen. Eine schleichende Deindustrialisierung macht sich in Deutschland breit. Diese alarmierenden Trends dürfen durch die Bundesregierung nicht weiter ignoriert werden. Sie verlangen nach sofortigen Maßnahmen. Die steuerlichen Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort müssen dringend verbessert werden, um im internationalen Wettbewerb nicht den Anschluss zu verlieren.

Das Wachstumschancengesetz enthält geeignete und längst überfällige Maßnahmen, die bei den Unternehmen in dieser Situation zu einer verbesserten Liquiditätslage führen können. Dies sind insbesondere die Einführung einer Klimaschutzprämie, sowie die Verbesserungen bei den Abschreibungen und bei der Verlustverrechnung, obwohl gerade bei der Verlustverrechnung mehr erforderlich wäre. Leider bleiben die Maßnahmen hinter den noch vorgesehenen Regelungen im Referentenentwurf zurück. Dies betrifft auch die notwendigen Verbesserungen bei der Thesaurierungsrücklage gemäß 34a EStG.

Der Gesetzentwurf enthält aber auch erhebliche Verschärfungen im Steuerrecht, die dem eigentlichen Ziel des Gesetzes entgegenlaufen. Hierzu gehört die Einführung einer nationalen Anzeigepflicht, die den Bürokratieaufwand bei den Unternehmen erheblich erhöhen wird. Wie die Auswertungen zu den Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen gezeigt haben, wird jedoch auch die nationale Meldepflicht kaum nennenswerten Mehrwert für den Staat bieten. Die Einführung einer Zinshöhenbeschränkung und die erheblichen Verschärfungen bei der Zinsschranke sind für eine gerechte Besteuerung nicht erforderlich und in ihrer Wirkung überschießend. Die vorgesehene Anti-Fragmentierungsregel bei der Zinsschranke wird maßgeblich die Immobilienwirtschaft treffen, die eigentlich durch die verbesserten Abschreibungsregeln gefördert werden sollte, um ihren Beitrag zur Bekämpfung des Wohnungsnotstandes in unserem Land leisten zu

können. Die vorschnelle Einführung der E-Rechnung bei B2B-Geschäften wird aufgrund der noch nicht geklärten technischen Rahmenbedingungen die Unternehmen vor große, teilweise nicht lösbare Probleme stellen. Hier ist Sorgfalt vor Eile angesagt.

Zudem werden die positiven Absichten des Wachstumschancengesetzes durch bestehende Gesetze, wie das Gebäudeenergie- und Energieeffizienzgesetz, konterkariert. Die derzeitigen überdurchschnittlich hohen Energie- und Strompreise setzen der deutschen Wirtschaft zusätzlich zu. So muss die geplante Absenkung der Stromsteuer auf den Mindestsatz von 0,05 Cent pro Kilowattstunde alle Unternehmen entlasten und darf nicht nur, wie von der Ampelregierung vorgeschlagen, für ein paar tausend Unternehmen gelten. Auch müssen die Netzentgelte und Abgaben auf Strom reduziert werden.

Die Klimaschutzprämie als Ersatz für die sogenannte „Super-AfA“ aus dem Koalitionsvertrag wird in der vorgelegten Form nicht die notwendige Wirkung entfalten. Selbst der Gesetzentwurf geht lediglich von 1.500 Anträgen bei einem Entlastungsvolumen von 390 Millionen Euro aus. Um die ambitionierten Klimaziele zu erreichen ist dies offensichtlich, völlig unzureichend. Insbesondere die Tatsache, dass Gebäude – eine der Hauptquellen von Treibhausgasemissionen – nicht gefördert werden, widerspricht dem eigentlichen Ziel des Gesetzes, obwohl die EU-Richtlinien eine solche Förderung explizit zulassen würden. Hier gibt es erheblichen Verbesserungsbedarf. Unverständlich bleibt, warum die Klimaschutzprämie, die eine außersteuerliche Subvention darstellt, über das Steuersystem und damit durch die Finanzverwaltungen der Länder abgewickelt werden soll. Die Abwicklung sollte daher wie vom Bundesrat gefordert, über den Bund zum Beispiel durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen. Auch sollte die Prämie steuerfrei gestellt werden. Es ist schlicht unsinnig den Unternehmen auf der einen Seite Geld zu geben, um es dann über die Steuer wieder einzukassieren.

Weiterhin schließt die Bundesregierung land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie gartenbauliche Betriebe mit Primärerzeugung faktisch von der geplanten Investitionsprämie aus. Gekoppelt mit einer versteckten Steuererhöhung durch die Absenkung des Pauschalierungssatzes und der ausgelassenen Anhebung der Pauschalierungsgrenze, werden mit dem Gesetz viele Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus benachteiligt.

Das Wachstumschancengesetz ist trotz seines hoffnungsvollen Namens ein regelrechter "Scheinriese" und wird in dieser Form nicht maßgeblich zur Verbesserung der aktuellen Situation beitragen. Angesichts eines gesamten Steueraufkommens von nahezu einer Billion Euro stellt das Entlastungsvolumen von 7 Milliarden Euro lediglich einen Tropfen auf den heißen Stein dar. Dieses Entlastungsvolumen ist insbesondere der Einführung der degressiven Abschreibungen geschuldet. Dies ist aber nur eine Entlastung in der Zeit, da die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter 2028 bereits zu Steuernehreinnahmen von einer knappen Milliarde Euro führen wird. Zudem erschwert die zusätzliche Bürokratie, die dieses Paket mit sich bringt, die Situation unserer Unternehmen. Das Gesetz ändert nichts an der Situation, dass Deutschland im internationalen Vergleich noch immer die höchste Steuerbelastung hat. Deutschland ist Hochsteuerland. Steuerpolitik ist immer auch Standortpolitik, als weiterer Standortfaktor neben Infrastruktur und Fachkräfte. Darum brauchen wir in Deutschland dringend eine umfassende Unternehmenssteuerreform zur Stärkung der Wettbewerbssituation unserer Wirtschaft. Nur so lässt sich eine weitere Abwanderung von Kapital ins Ausland stoppen und umkehren. Neben dem Abbau von Bürokratie und der Verbesserung von Strukturen muss es auch für die im Unternehmen bleibenden Gewinne eine steuerliche Entlastung geben. Ziel muss hierbei ein wettbewerbsfähiges Niveau von höchstens 25 % sein. Dies schafft so auch die notwendigen finanziellen Spielräume für die von den Unternehmen zu leistenden Investitionen und Innovationen im Rahmen des schon laufenden Transformationsprozesses. Ein Beitrag hierzu kann auch die vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlages leisten. Niedrigere Steuern für Unternehmen bringen höhere Löhne, mehr Beschäftigung und höheres Wachstum.

Das kürzlich von der Bundesregierung vorgestellte Herbstgutachten unterstreicht eindringlich die Notwendigkeit, die Attraktivität des Standortes Deutschland zu verbessern. Es bedarf einer großen Kraftanstrengung. Wir brauchen einen Deutschlandpakt für unseren Wirtschaftsstandort, welcher die Rahmenbedingungen für mehr Wachstum, Investitionen und Innovationen zeitnah verbessert. Ein entscheidender Schritt muss die Steuerpolitik sein. Das vorliegende Wachstumschancengesetz trägt den bestehenden Herausforderungen nur unzureichend Rechnung und verschlechtert sogar in Teilen die Situation der Unternehmen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir dringend, die aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen mit der gebotenen Ernsthaftigkeit und Entschlossenheit anzugehen. Es ist an der Zeit, Gesetze zu verabschieden, die nicht nur die Symptome, sondern auch die Ursachen adressieren und unsere Wirtschaft nachhaltig stärken.

Zusätzlich zu den bestehenden Mängeln im Wachstumschancengesetz erweckt die Entscheidung, die Umsatzsteuer auf Gas bereits im Januar 2024 statt im April 2024 zu erhöhen, erhebliche Bedenken. Hinzu kommt die Erhöhung des Umsatzsteuersatzes für die Gastronomie. Beide Maßnahmen tragen zur Inflationssteigerung bei und stehen in Widerspruch zu unseren Bemühungen, die wirtschaftliche Stabilität unseres Landes zu gewährleisten. Daher fordern wir eine sorgfältige Überprüfung dieser Beschlüsse, um nachteilige Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Wirtschaft zu vermeiden.

- II. *Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf,*
1. *zeitnah eine umfassende Unternehmenssteuerreform zu beschließen, die zu wirklichen Verbesserungen der Strukturen im Steuerrecht und zu nachhaltigen Entlastungen für die Wirtschaft führen; dabei müssen die Steuern auf einbehaltene Gewinne auf 25% gesenkt werden (siehe auch BT-Drs. 20/8413),*
 2. *die bestehenden steuerlichen Meldepflichten auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen und gesetzlich anzupassen bzw. vollständig abzuschaffen; zu dieser Prüfung legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2024 einen Bericht vor, die Digitalisierung und Vereinfachung der Steuerprozesse voranzutreiben, um Effizienz und Bürokratieabbau zu gewährleisten,*
 4. *umgehend alle Maßnahmen zur Absenkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß sowie der Netzentgelte und Abgabe auf Strom anzugehen,*
 5. *auf eine Erhöhung des reduzierten Umsatzsteuersatz auf Gas von aktuell 7% ab dem 1. Januar 2024 auf 19 % zu verzichten,*
 6. *den ermäßigten Mehrwertsteuersatz für Speisen bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft zu entfristen und*
 7. *eine Superabschreibung für Investitionen in Klimaschutz, Automatisierung und Digitalisierung einzuführen.“*

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, AfD

Ablehnung: SPD, B90/GR, FDP

Enthaltung: DIE LINKE.

B. Besonderer Teil

Zur Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Einfügung der neuen Artikel 7, 11, 28, 43, 47, 48 und 49 angepasst.

Zu Artikel 1 (Klimaschutz-Investitionsprämien-gesetz)

§ 2 Absatz 1 Nummer 3

Die Gewährung der Investitionsprämie in der am 30. August 2023 vom Bundeskabinett beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs setzt nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 KlimaInvPG eine Nutzung in einer inländischen Betriebsstätte im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Beendigung der Maßnahme sowie im darauffolgenden Wirtschaftsjahr voraus. Dieser Wortlaut stößt auf europarechtliche Bedenken. Mit der hier vorgeschlagenen Änderung, die auf einen Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes zurückgeht (Ziffer 4), dürfte die Vereinbarkeit mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie mit dem Freizügigkeitsabkommen EU-Schweiz sichergestellt sein. Da es sich bei den

hier angesprochenen nicht-inländischen Betriebsstätten regelmäßig um DBA-Freistellungsbetriebsstätten handeln dürfte, dürfte sich die Ausweitung auf diese Betriebsstätten praktisch kaum auswirken.

§ 3 Absatz 1 Satz 1

Folgeänderung wegen der Verschiebung des Inkrafttretenszeitpunktes mit der Änderung des Artikels 53, da nur solche Investitionen förderfähig sind, mit denen nach Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wird. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) geht u. a. erst dann von dem erforderlichen Anreizeffekt aus, wenn die Regelung – hier das KlimaInvPG – vor Beginn der geförderten Maßnahmen eingeführt worden und in Kraft getreten ist

§ 3 Absatz 2, § 4 Absatz 1 und § 9

Die Vorschriften werden in Anlehnung an die Stellungnahme des Bundesrechnungshofes zum Entwurf eines Wachstumschancengesetzes redaktionell hinsichtlich der intendierten und in § 2 Absatz 1 KlimaInvPG geregelten Berücksichtigung von nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten klargestellt.

§ 6 Absatz 2

Aufgrund der beihilferechtlichen Begrenzung sowohl der förderfähigen Aufwendungen als auch der Förderhöchstintensitäten kann die Investitionsprämie nur dann gewährt werden, wenn die hiernach förderfähigen Aufwendungen nicht bereits durch andere staatliche Förderungen, die staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 AEUV darstellen, gefördert wurden oder werden. Damit sind Förderungen, bei denen es sich nicht um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV handelt, nicht vom Kumulierungsverbot des Gesetzes umfasst. Die Änderung des § 6 Absatz 2 KlimaInvPG macht das präziser deutlich.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2 – neu

§ 39 Absatz 3 Satz 6 – neu

Die Änderung beruht auf einem Petition des Bundesrates (Nummer 5 der BR-Drs. 433/23).

Nach § 41b Absatz 2 Satz 1 EStG war bisher die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung auch unter Angabe der sogenannten eTIN zulässig, wenn dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Arbeitnehmers nicht bekannt war. Für Lohnsteuerbescheinigungen ab 2023 entfällt diese Möglichkeit, so dass eine Übermittlung ausschließlich anhand der Identifikationsnummer möglich ist.

Erhält der Arbeitgeber die Identifikationsnummer nicht vom Arbeitnehmer (insbesondere bei Betriebsrentnern), sehen die gesetzlichen Regelungen in § 39 Absatz 3 EStG bisher keine Möglichkeit vor, dem Arbeitgeber ohne entsprechende Bevollmächtigung durch den Arbeitnehmer dessen Identifikationsnummer zu übermitteln. Ohne die Identifikationsnummer kann der Arbeitgeber ab 2023 seiner gesetzlichen Verpflichtung, die Lohnsteuerbescheinigung für den Arbeitnehmer elektronisch zu übermitteln (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG), tatsächlich nicht nachkommen.

Zugleich ist ein Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht möglich und der Arbeitgeber muss die Steuerklasse VI beim Lohnsteuerabzug anwenden (§ 39c Absatz 1 Satz 1 EStG). Der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI ist bei Ehegatten ein Pflichtveranlagungstatbestand (§ 46 Absatz 2 Nummer 3a EStG). Die Verwirklichung des Pflichtveranlagungstatbestands ist für die Finanzämter allerdings nicht erkennbar, wenn die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung unterbleibt.

Die Finanzämter übermitteln daher künftig die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers auf Anfrage an den Arbeitgeber, wenn dieser für den Arbeitnehmer bereits eine Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2022 (mittels eTIN) übermittelt hat und der Arbeitgeber zugleich versichert, dass das Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2022 hinaus fortbestanden hat und der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung, dem Arbeitgeber die Identifikationsnummer mitzuteilen (§ 39e Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EStG), trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist. Dies gilt auch dann, wenn die Identifikationsnummer dem Arbeitnehmer erstmals zuzuteilen ist. Einer Bevollmächtigung oder der Zustimmung des Arbeitnehmers bedarf es insoweit nicht.

Die Regelung betrifft ausschließlich Bestandsfälle und schafft eine bürokratiearme Übergangslösung für die künftig ausschließliche Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung unter Verwendung der Identifikationsnummer.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa – neu****Zu Dreifachbuchstabe aaa – neu**

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 5

Die Bemessungsgrundlage bei der Bewertung der Entnahme für die private Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge, die nicht unter Nummer 3 fallen und extern aufladbarer Hybridelektrofahrzeuge soll nur noch dann zur Hälfte anzusetzen sein, wenn das Fahrzeug einen Kohlendioxidausstoß von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat. Die bisher vorgesehene Alternative einer elektrischen Mindestreichweite des Fahrzeugs von mindestens 80 Kilometern entfällt. Dies gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft werden.

Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Absatz 2 Satz 2, 3 und 5 EStG).

Zu Dreifachbuchstabe bbb– neu

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 Nummer 5

Folgeänderung zur Änderung in § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 5 EStG, wenn die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt wird (Fahrtenbuchmethode). Bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen sind die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen (z. B. Leasingraten) nur zur Hälfte zu berücksichtigen, wenn das Fahrzeug einen Kohlendioxidausstoß von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat. Die bisher vorgesehene Alternative einer elektrischen Mindestreichweite des Fahrzeugs von mindestens 80 Kilometern entfällt. Dies gilt für Fahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft werden.

Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer (§ 8 Absatz 2 Satz 4, zweiter Halbsatz EStG).

Zu Dreifachbuchstabe ccc – neu

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 3

Die Bruttolistenpreisgrenze wird gegenüber dem Regierungsentwurf nur um 10 000 Euro auf 70 000 Euro angehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass § 6 Absatz 6 Satz 3 i. V. mit § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG auf die Einlage eines jungen Wirtschaftsguts im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG aus dem Betriebsvermögen in eine Kapitalgesellschaft keine Anwendung findet. Entsprechend erhöhen sich die Anschaffungskosten der Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nach § 6 Absatz 6 Satz 2 EStG um den Teilwert des eingelegten jungen Wirtschaftsguts.

Für die Bewertung der Einlage mit dem Teilwert kommt es damit nicht mehr darauf an, ob das eingelegte junge Wirtschaftsgut im Zusammenhang mit der Einlage aus dem Betriebsvermögen entnommen wurde und deshalb der Teilwert anzusetzen ist (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 1 i. V. mit § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 EStG). Insbesondere kommt es damit auch in Fällen einer Einlage durch eine Kapitalgesellschaft zum Ansatz des Teilwerts. Sofern der Entscheidung des BFH vom 9. Juni 2021, I R 32/17, BStBl II 2023, S. 686 eine andere rechtliche Wertung entnommen werden könnte, ist diese jedenfalls mit der vorliegenden Änderung überholt.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

§ 7 Absatz 5a Satz 8

Der Steuerpflichtige hat ein Wahlrecht, zur linearen Absetzung für Abnutzung nach § 7 Absatz 4 EStG zu wechseln. Die lineare Absetzung für Abnutzung ist nach dem Wechsel vom Restwert vorzunehmen. Der Restwert ermittelt sich dabei von den um die bisherigen Abschreibungen geminderten ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die im Regierungsentwurf bisher vorgesehene Regelung – Bezug auf § 7 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a EStG mit der Vorgabe eines fixen Abschreibungssatzes in Höhe von 3 Prozent – kann die Konsequenz haben, dass die Gesamtabschreibungsdauer über die intendierte Nutzungsdauer von (maximal) 33 1/3 Jahren hinauslangt. Mit der oben formulierten Anpassung wird das vermieden.

Der der linearen Absetzung für Abnutzung zugrunde zu legende Prozentsatz ermittelt sich jetzt aus der Differenz zwischen dem dem pauschalen Prozentsatz nach § 7 Absatz 4 EStG zugrundeliegenden Abschreibungszeitraum und dem bisherigen Abschreibungszeitraum des Gebäudes bezogen auf den Restwert (ähnliche Regelung in § 7a Absatz 9 EStG). Er orientiert sich damit grundsätzlich an einer Nutzungsdauer von 33 1/3 Jahren.

Zu Nummer 4

§ 7a Absatz 9

Die Vorschrift wird redaktionell an den neu eingefügten § 7 Absatz 5a EStG angepasst und stellt somit klar, dass sich nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums einer Sonderabschreibung (wie z. B. der Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG) die weitere Absetzung für Abnutzung auch nach § 7 Absatz 5a EStG (Restwert und dem nach § 7 Absatz 5a EStG maßgebenden Prozentsatz) bemessen kann. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut auch vor Ablauf des Begünstigungszeitraums der Sonderabschreibung bereits degressiv nach § 7 Absatz 5a EStG abgeschrieben hat.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a – neu**

§ 7b Absatz 1 Satz 1

Die Vorschrift wird redaktionell an den neu eingefügten § 7 Absatz 5a EStG angepasst und stellt somit klar, dass § 7b EStG auch auf die degressive AfA für neue Wohngebäude aufsetzen kann.

Zu Buchstabe b bis c – neu

§ 7b Absatz 2 und 3

Die Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen nach § 7b EStG soll angesichts der dynamischen Entwicklung insbesondere der Baukosten auch weiterhin adäquate Anreize für den Bau von neuen Mietwohnungen schaffen. Dafür werden die Kostenbezugsgrößen (Baukostenobergrenze und maximale Bemessungsgrundlage) an die veränderten Realitäten im Bausektor angepasst. Um auch im Zusammenwirken mit der neu geschaffenen geometrisch-degressiven Absetzung für Abnutzung für neue Wohngebäude zusätzliche Investitionspotenziale im Sinne eines „Investitionsboosters“ zu eröffnen, soll der zeitliche Anwendungsbereich der Sonderabschreibung auf Wohnungen, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 1. Oktober 2029 gestellt wird, erweitert werden.

Zu Nummer 14 – neu

§ 36 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b

§ 50c Absatz 3 EStG beschränkt den Anwendungsbereich der Erstattung einbehaltener Steuerabzugsbeträge durch das Bundeszentralamt für Steuern auf beschränkt steuerpflichtige Gläubiger der Kapitalerträge oder Vergütungen. Die Entlastung unbeschränkt steuerpflichtiger Gläubiger der Kapitalerträge soll über die Veranlagung der Einkünfte erfolgen (Bundestagsdrucksache 19/27632 S. 54). Diese Verfahrensweise entspricht der langjährigen Verwaltungspraxis, wonach § 36 EStG auch Einkünfte unbeschränkt Steuerpflichtiger erfasst, die aufgrund der Anwendung der Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommens bei der Ermittlung der Einkünfte außer An-

satz bleiben. Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die Kapitalerträge über eine ausländische Betriebsstätte beziehen wird demzufolge die Entlastung vom Steuerabzug im Rahmen der Veranlagung geprüft. Bei Dividendeneinkünften ist insbesondere § 36a EStG zu berücksichtigen.

Zu Nummer 15 – neu

§ 36a Absatz 1 Satz 1

Zum Regelungsbereich von § 36a EStG wird in der Praxis diskutiert, ob die Norm auch Anwendung findet, wenn in grenzüberschreitenden Sachverhalten inländische Dividenden der ausländischen Betriebsstätte einer inländischen Körperschaft in einem anderen DBA-Staat zuzurechnen und nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen freizustellen sind.

Die Ergänzung der Norm verdeutlicht, dass § 36a EStG auch bei der Anrechnung von Kapitalertragsteuer zu berücksichtigen ist, die aufgrund eines aus einem Doppelbesteuerungsabkommen resultierenden Anspruches auf Anrechnung der erhobenen Quellensteuer geltend gemacht wird. Die als Vorfrage einer Anrechnungsberechtigung dem Grunde nach vorzunehmende Prüfung des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums und der Nutzungsberechtigung an den Wertpapieren bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 52 Absatz 12 Satz 6 – neu

§ 52 Absatz 12 Satz 6 EStG enthält eine Anwendungsregelung zu § 6 Absatz 1 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe a EStG.

Zu Buchstabe c – neu

§ 52 Absatz 15a Satz 3

Der zeitliche Anwendungsbereich der Sonderabschreibung für Wohnungen, die hergestellt werden aufgrund eines Bauantrags oder einer Bauanzeige in den Jahren 2023 bis Oktober 2029, ergibt sich aus § 7b Absatz 1 bis 4. Die mit dem JStG 2022 erfolgten Änderungen in der Anwendung der De-minimis-Verordnung bedürfen jedoch einer klaren zeitlichen Abgrenzung. Die damit erfolgten Änderungen in Absatz 5 sollen daher für solche Fälle gelten, die für förderfähige Wohnungen geltend gemacht werden, die von der vorliegenden Neuregelung des § 7b umfasst sind, mithin für die der Bauantrag oder die Bauanzeige nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Oktober 2029 gestellt wird.

Zu Buchstabe f

§ 52 Absatz 34 Satz 2 – neu

Der Anwendungszeitpunkt für die Änderungen bei der Thesaurierungsbegünstigung wird insgesamt – nicht nur wie vom Bundesrat gefordert für die Regelung zur Anwachsung – auf den Veranlagungszeitraum 2024 vorgezogen, da die Änderungen in § 34a EStG keinen größeren Aufwand bei der technischen Umsetzung verursachen werden.

Zu Artikel 5 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1, 6 und 19 Buchstabe d – gestrichen

§§ 41 und 52 Absatz 8e – neu

Die Zinshöhenschranke aus dem bisherigen Entwurf wird durch Regelungen in § 1 AStG (vgl. Artikel 11) ersetzt.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a

Im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf wurde darauf hingewiesen, dass die bei der Zinsschranke vorgesehene Anti-Fragmentierungsregelung ausweislich der Gesetzesbegründung der Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Zinsschranke bei konzerninternen Zinszahlungen dienen soll (Bundestagsdrucksache 20/8628 Seite 131), jedoch eine erheblich überschießende Wirkung entfalte, weil sie neben konzerninternen Zinszahlungen auch Darlehenszinsen gegenüber fremden Dritten erfasst, aufgrund der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe Auslegungsfragen aufwirft und insbesondere die Bau- und Wohnungswirtschaft, die angesichts des massiv gestiegenen Zinsniveaus bereits mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert ist, erheblich belasten und zu einer Substanzbesteuerung führen könnte. Aufgrund der Vielzahl an vorgetragenen Kritikpunkten wird die Anti-Fragmentierungsregelung aus dem Wachstumschancengesetz herausgenommen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c Satz 5

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens bei Erstellung des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a – neu**

§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b Satz 2

Mit der Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5b Satz 2 EStG wird die gesetzliche Pauschale für Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit vorwiegend auf Kraftfahrzeugen ausüben und auch dort übernachten (z. B. Berufskraftfahrer), von 8 Euro je Kalendertag auf 9 Euro je Kalendertag angehoben. Der Ansatz dieser Pauschale kann – wie bisher – anstelle der tatsächlich entstehenden Mehraufwendungen erfolgen. Die Entscheidung, die tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen oder den gesetzlichen Pauschbetrag geltend zu machen, kann – ebenso wie bisher – nur einheitlich im Kalenderjahr erfolgen.

Zu Buchstabe b – neu**Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 1

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen nach der Nummer 1 werden gegenüber dem Regierungsentwurf für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, um weitere zwei Euro von insgesamt 28 Euro auf 32 Euro angehoben.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 2

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen nach der Nummer 2 werden für den An- oder Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehendem Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, gegenüber dem Regierungsentwurf um einen weiteren Euro insgesamt von jeweils 14 Euro auf 16 Euro angehoben.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 9 Absatz 4a Satz 3 Nummer 3

Die als Werbungskosten abzugsfähigen inländischen Verpflegungspauschalen nach der Nummer 3 werden für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, gegenüber dem Regierungsentwurf um einen weiteren Euro von insgesamt 14 Euro auf 16 Euro angehoben.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe b**

§ 10d Absatz 2 Satz 1

Der Verlustvortrag ist für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 auf 75 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres beschränkt.

Dies gilt gleichermaßen für die Körperschaftsteuer (§ 8 Absatz 1 KStG i. V. m. § 31 Absatz 1 Satz 1 KStG).

Zu Nummer 11 – neu

§ 35c Absatz 1a – neu

Die aktuelle Abkühlung der Baukonjunktur darf nicht zu einer Hemmung der Investitionen in klimagerechtes Wohnen führen. Mit der befristeten Erhöhung des Fördersatzes der Steuerermäßigung des § 35c EStG wird ein weiterer Impuls für die Bauwirtschaft und die energieeffiziente Gebäudesanierung gesetzt.

Durch die Änderung des § 35c EStG können selbstnutzende Wohneigentümer die energetische Sanierung ihrer Bestandsgebäude zu einem höheren Prozentsatz als bisher geltend machen. Die Förderung steigt um zehn Prozentpunkte auf 30 Prozent der Aufwendungen, sofern die Sanierung in 2024 oder 2025 erfolgt. Die einzelnen Sanierungsmaßnahmen des § 35c Absatz 1 Satz 3 EStG werden damit noch attraktiver. Unverändert bleiben die aufgrund des Abzugs von der tariflichen Einkommensteuer sinnvolle Verteilung der Steuerermäßigung auf drei Jahre und die Förderhöchstbeträge der Norm.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c

Über die Vorsorgepauschale (§ 39b Absatz 2 Satz 5 EStG) werden im Lohnsteuerabzugsverfahren verschiedene Vorsorgeaufwendungen lohnsteuermindernd berücksichtigt. Damit wirkt sich bei Arbeitnehmern ein möglicher Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen (§ 10 EStG) bereits unterjährig steuermindernd aus. Bei Arbeitnehmern, die in der inländischen sozialen Pflegeversicherung versichert sind, wird hier auch ein Teilbetrag für die soziale Pflegeversicherung angesetzt (§ 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG).

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) vom 19. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 155) wurde § 55 Absatz 3 SGB XI dahingehend ergänzt, dass sich der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung für jedes zu berücksichtigende Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten reduziert.

Als Folgeänderung wird mit diesem Änderungsgesetz § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c EStG an die Regelungen in § 55 Absatz 3 SGB XI angepasst. Damit wird auch bei der Lohnsteuerberechnung die Reduzierung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung berücksichtigt.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft und sind über § 52 Absatz 1 EStG erstmals anzuwenden auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2023 zufließen. Der Beitragsabschlag für zu berücksichtigende Kinder kann damit bei der Aufstellung des Programmablaufplans für die maschinelle Berechnung für 2024 berücksichtigt werden.

Zur Übergangsregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2023 siehe BMF-Schreiben vom 19. Juni 2023 (BStBl I S. 1014).

Zu Nummer 13 – neu

§ 39e Absatz 10

Die Ergänzung in § 39e Absatz 10 EStG gewährleistet, dass die beim BZSt für Zwecke des Lohnsteuerabzugs gespeicherten Daten auch für die Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes nach § 55 Absatz 3 Satz 3 bis 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verwendet werden dürfen.

Zu Nummer 17**Zu Buchstabe b**

§ 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Satz 3 – neu

Kern der Regelung des § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Satz 2 EStG ist, dass nach nationalem Recht ein Besteuerungsrecht bestehen soll, wenn ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei der Besteuerung von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist, obwohl Deutschland weder der Ansässigkeitsstaat ist, noch der Arbeitnehmer die Tätigkeit in Deutschland sondern im Ansässigkeitsstaat oder/und in einem Drittstaat, ausübt. Ziel dieser Regelung ist die Besteuerung von Homeoffice-Fällen oder Dienstreisen zu vereinfachen.

Die Ausnahme gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a Satz 3 – neu – EStG dient dazu, die durch Satz 2 geregelte Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht nicht auf im Ausland ansässiges Bordpersonal von Schiffen im internationalen Verkehr anzuwenden, das bei einer Reederei beschäftigt ist, deren tatsächliche Geschäftsleitung sich im Inland befindet. Insoweit verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage und Praxis.

Zu Nummer 19 Buchstabe e – neu

§ 52 Absatz 36 Satz 3 und 4 – neu

Die Änderung beruht auf einem Petitem des Bundesrates (Nummer 22 der Bundesrats-Drs. 433/23 [Beschluss] vom 20. Oktober 2023).

Um bürokratischen Aufwand bei der (lohn-)steuerlichen Behandlung der Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung zu mindern, soll ein umfassender elektronischer Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern eingeführt werden. Die entsprechenden Regelungen wurden mit dem Jahressteuergesetz 2020 beschlossen und mit dem Jahressteuergesetz 2022 punktuell konkretisiert. Der gesetzlich vorgesehene Starttermin der Einführung des Datenaustauschs ist der 1. Januar 2024 (siehe Artikel 5 des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020, BGBl. I S. 3096).

Dieser Termin verschiebt sich jetzt um zwei Jahre und umfasst damit den Zeitraum bis zum 1. Januar 2026. Dies wird über entsprechende Anwendungsregelungen in § 52 Absatz 36 Satz 3 und 4 – neu – EStG sichergestellt.

Die bisher geltenden Regelungen sind bis zur Einführung des Datenaustauschs weiterhin anzuwenden. Gründe für die Verschiebung sind die Komplexität des technischen Verfahrens und die inzwischen sichere Erkenntnis, dem berechtigten Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an einem korrekten Lohnsteuerabzug vorher leider nicht vollumfänglich gerecht werden zu können.

Das Bundesministerium der Finanzen hat die Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung bereits im Mai 2023 über die vorgesehene Verschiebung der Einführung des neuen Verfahrens unterrichtet.

Zu Artikel 7 – neu – (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 10d Absatz 1 Satz 1

Die ab dem Veranlagungszeitraum 2020 auf 10 Millionen Euro bzw. auf 20 Millionen Euro für nach den §§ 26, 26b EStG zusammenveranlagte Ehegatten angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) werden auch für die Veranlagungszeiträume 2024 und 2025 beibehalten. Ab dem Veranlagungszeit-

raum 2026 wird der Höchstbetrag von ursprünglich 1 Millionen Euro (bzw. 2 Millionen Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten) dauerhaft auf 5 Millionen Euro (bzw. 10 Millionen Euro für zusammenveranlagte Ehegatten) angehoben.

Dies gilt gleichermaßen für die Körperschaftsteuer (§ 8 Absatz 1 KStG i. V. m. § 31 Absatz 1 Satz 1 KStG).

Zu Nummer 2

§ 52 Absatz 18b Satz 4 – neu

Die Änderung der Höchstbeträge beim Verlustrücktrag (vgl. Nummer 1) sind ab dem Veranlagungszeitraum 2026 anzuwenden.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 10d Absatz 2 Satz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung (siehe Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe b). Beim Verlustvortrag soll ab dem Veranlagungszeitraum 2028 die derzeit geltende Prozentgrenze von 60 Prozent wieder angewandt werden.

Zu Artikel 11 – neu – (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 1 Absatz 3d und 3e – neu

Allgemeines

Finanzierungstransaktionen zwischen nahestehenden Personen bergen ein erhöhtes Potenzial an Gewinnverlagerungsstrategien. Bei Finanzierungstransaktionen ist im Rahmen der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu beachten, dass diese zwischen nahestehenden Personen Besonderheiten aufweisen, die zwischen unabhängigen Marktteilnehmern nicht bestehen. Besonderheiten auf Seiten der an der Transaktion beteiligten Unternehmen können die Transaktion selbst und als Folge dessen die Vergleichbarkeit mit am Markt vorzufindenden Transaktionen nachhaltig beeinflussen. Unverbundene Unternehmen sind etwa nicht in der Lage, die Kapitalstruktur, die Gewinnaussichten oder andere für Finanzierungstransaktionen ökonomisch relevante Aspekte zu beeinflussen.

Daher ist es angebracht, dass Deutschland eindeutige Regelungen schafft, sodass zum einen aus deutscher Sicht Gewinnverlagerungsstrategien vermindert werden können, den Steuerpflichtigen eine eindeutige Handhabe gegeben wird, wie der Fremdvergleichsgrundsatz zu interpretieren ist, und damit auch sichergestellt wird, dass Gewinne aus Finanzierungstransaktionen dort besteuert werden, wo sie wirtschaftlich auf Basis der Ausübung von Geschäftstätigkeiten entstehen.

Bei der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes im Hinblick auf Finanzierungstransaktionen gilt im Einklang mit den OECD-Verrechnungspreisleitlinien der Funktions- und Risikoansatz. Wenn ein Unternehmen weder die maßgeblichen Funktionen in Bezug auf den Geschäftsvorfall ausübt, noch die Risiken aus dem Geschäftsvorfall trägt, kann dieses Unternehmen nicht dergestalt vergütet werden, als ob es diese Funktionen ausgeübt oder die Risiken getragen hätte. Im Einzelfall ist eine detaillierte Analyse notwendig. Die Finanzierung der Unternehmensgruppe stellt allerdings grundsätzlich eine Unterstützungsaktivität innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe dar, um die finanzielle Stabilität zu gewährleisten und die Kapitalkosten effizient zu gestalten. Entsprechend wirkt sich die Finanzierung auf den Unternehmenswert und den Wertschöpfungsprozess der Unternehmensgruppe aus. Sie ist aber grundsätzlich nicht eine Primäraktivität der Unternehmensgruppe, die einen direkten wertschöpfenden Beitrag zur Erstellung eines Produktes oder einer Dienstleistung liefert (s. auch Tz. 10.45 Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinien 2022). Die Sicherstellung der finanziellen Stabilität und der Liquidität einer Unternehmensgruppe erfolgt im Interesse der gesamten Unternehmensgruppe. Demzufolge sind Finanzierungstransaktionen von einer solchen Bedeutung für multinational tätige Unternehmensgruppen, dass diese

Funktionen vornehmlich von den strategisch und operativ tätigen Spitzeneinheiten, meist dem Stammhaus, ausgeübt und die entsprechenden Risiken getragen werden, um auf diese Weise zentral die Finanzierungsfunktion als Dienstleistung für die Unternehmensgruppe auszuüben.

Absatz 3d – neu

Satz 1

Satz 1 führt an, dass ein aus einer grenzüberschreitenden Finanzierungsbeziehung innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe resultierender Aufwand die Einkünfte gemindert haben muss. Eine Konkretisierung der betrieblichen Veranlassung ist sachgerecht, da mit diesen Finanzierungsbeziehungen ein erhöhtes Gestaltungspotenzial zur Minimierung von Steuerzahlungen einhergeht und sich das Außensteuerrecht auf grenzüberschreitende Geschäftsbeziehungen bezieht. Insbesondere soll verhindert werden, dass hochpreisige hybride Finanzierungen, denen kein Darlehensbedarf zugrunde liegt, zur niedrigpreisigen Anlage bei anderen verbundenen Unternehmen genutzt werden und die Differenz steuerlich motiviert zur Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage führt. Eine derartige Beschränkung ist auch international üblich und zulässig (siehe u. a. OECD-Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.4 ff.).

Eine multinationale Unternehmensgruppe wird in § 1 Absatz 3d AStG nicht gesondert legal definiert. Hier gibt § 90 Absatz 3 Satz 4 AO i. V. mit § 1 Absatz 2 AStG die entsprechende Definition: Eine multinationale Unternehmensgruppe besteht aus mindestens zwei in verschiedenen Staaten ansässigen, im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG einander nahestehenden Unternehmen oder aus mindestens einem Unternehmen mit mindestens einer Betriebsstätte in einem anderen Staat.

Dem Steuerpflichtigen wird durch Satz 1 Nummer 1 die Möglichkeit gegeben, glaubhaft zu machen, dass er den aus der Finanzierungsbeziehung resultierenden Kapitaldienst, insbesondere in Form von Zins- und Tilgungsleistungen, von Anfang hätte erbringen können und die empfangene Finanzierung wirtschaftlich und für den Unternehmenszweck benötigt (siehe u. a. OECD-Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.12 f., 10.19). Kann er dies nicht, so greift die Rechtsfolge des Satzes 2. Sollte der Steuerpflichtige die empfangene Finanzierung von Anfang an nicht bedienen können, handelt es sich wirtschaftlich betrachtet um eine verdeckte Einlage und nicht um überlassenes Fremdkapital. Hier bestehen von Anfang an nicht ernstlich gemeinte Beziehungen. Aus insolvenzrechtlicher Perspektive wären in einem solchen Fall die in der Insolvenzordnung genannten Insolvenzeröffnungsgründe zu beachten. Entsprechend können Betriebsausgaben, beispielsweise in Form von Zinsen, als unvereinbar mit dem Fremdvergleichsgrundsatz angesehen werden. Damit wird auch deutlich, dass keine wie auch immer geartete fremdübliche Eigenkapital- und Fremdkapitalausstattung festgelegt wird. Vielmehr ist der Einzelfall entscheidend, ob es sich bei der Kapitalüberlassung wirtschaftlich um Eigenkapital oder Fremdkapital handelt (siehe auch OECD-Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.4, 10.6, 10.8 und 10.11). Maßgebendes Kriterium ist das glaubhaft erwartete „Bedienen können“ des Kapitaldienstes seitens des Schuldners.

Daneben muss die Finanzierung wirtschaftlich benötigt werden. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter wird kein Fremdkapital am Markt aufnehmen, wenn damit nicht wenigstens eine begründete Aussicht auf eine Rendite erwartet wird, die die Finanzierungskosten deckt. Damit im Einklang steht der Unternehmenszweck. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter sollte ebenfalls darum bemüht sein, das Kapital für den Zweck des Unternehmens einzusetzen und nicht beispielsweise als Anlage auf dem Tagesgeldkonto oder als Einlage in einen unternehmensgruppen-internen Cash-Pool. Dabei stellt sich allerdings schon eine Stufe zuvor die Frage, ob solche Zinszahlungen überhaupt als Betriebsausgaben gemäß § 4 Absatz 4 EStG anzuerkennen sind.

Satz 1 Nummer 2 stellt auf den Zinssatz ab, zu dem sich die multinational tätige Unternehmensgruppe als solche am Markt finanzieren könnte. Es wäre grundsätzlich irrational und wirtschaftlich für die Unternehmensgruppe zum Nachteil, wenn die Geschäftsleiter der Unternehmensgruppe nicht darauf achten würden, dass sich die Unternehmensgruppe zu den günstigsten am Markt erzielbaren Konditionen finanzieren würde. Entsprechendes gilt auch im Fremdvergleichsgrundsatz. Mit dem Fremdvergleichsgrundsatz soll zwar von dem Nahestehen abstrahiert und entsprechend beeinflusste Auswirkungen auf Geschäftsbeziehungen sollen eliminiert werden, jedoch heißt das nicht, dass unreflektiert darauf abzustellen ist, wie zwei voneinander unabhängige Dritte gehandelt haben. Die Besonderheiten einer Unternehmensgruppe, wie beispielsweise Informationstransparenz oder Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe, sind bei einer ökonomisch begründeten Würdigung zu berücksichtigen und nicht zu Lasten des deutschen Steueraufkommens willkürlich unbeachtet zu lassen. Würde der Fremdvergleichsgrundsatz zum Beispiel die für die Unternehmensgruppe günstigste Finanzierungsmöglichkeiten ignorieren,

würde die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu einer systematischen Verzerrung zwischen Markthandeln und dem Handeln innerhalb der Unternehmensgruppe herbeiführen. Dem Steuerpflichtigen wird mittels des zweiten Halbsatzes von Nummer 2 die Möglichkeit gegeben, glaubhaft zu machen, dass auch ein höherer Zinssatz in Einzelfällen fremdüblich sein kann.

Bei der Bemessung eines Zinssatzes ist neben anderen Faktoren, wie beispielsweise Zweck des Darlehens, regulatorischen Rahmenbedingungen, Laufzeit, Währungsrisiken oder Darlehensvolumen, insbesondere das Debitorenrisiko des Darlehensnehmers zu berücksichtigen, da dieses den Zinssatz erheblich beeinflusst (vgl. auch OECD-Verrechnungspreisleitlinien Kapitel X, Tz. 10.88-10.108 zur Reihenfolge für das Vorgehen bei der Bestimmung des fremdüblichen Zinssatzes). Maßgebend ist dabei im Einklang mit dem Vorstehenden grundsätzlich die Bonität der Unternehmensgruppe, es sei denn die Bonität der betreffenden Unternehmenseinheit ist besser. Demzufolge wird hierdurch maßgeblich der Zinssatz bestimmt, den die Unternehmensgruppe im betreffenden Einzelfall zu entrichten hätte. Dabei reflektiert die Bonität der Unternehmensgruppe das (Kreditausfall-)Risiko, welches in einer Unternehmensgruppe besteht und welches ein Marktakteur eingeht. Damit wird die grundsätzlich maximal zulässige Risikoprämie determiniert. Würde hingegen unreflektiert auf die Bonität einer einzelnen Gesellschaft abgestellt, würde dies dazu beitragen, Steuergestaltungsstrategien zu fördern, da beispielsweise verbundene Unternehmen im Gegensatz zu unverbundenen Unternehmen in der Lage sind, ihre Risiken in diesem Bereich sehr einfach zu beeinflussen und zu verschieben (OECD Verrechnungspreisleitlinien, Kapitel X, Tz. 10.81). Zudem bestehen für die entsprechend vorzunehmenden Bonitätsbeurteilungen keine belastbaren Marktdaten. Solche Bonitätsbeurteilungen würden grundsätzlich nur für Verrechnungspreiszwecke vorgenommen werden, deren Parameter, wie etwa die zugrundeliegenden Finanzkennzahlen, auf Fremdüblichkeit hin zu untersuchen wären. Der Ansatz ist damit Ausdruck des Fremdvergleichsgrundsatzes und bietet zugleich eine erhebliche Vereinfachung für die Steuerpflichtigen: Maßgebend ist grundsätzlich eine Bonitätsbeurteilung, die mitunter schon vorliegt. Die willkürliche und kaum nachvollziehbare Berücksichtigung von „Konzerneffekten“ wird damit auf ein objektiv nachvollziehbares Element reduziert, was die Diskussionen über die Konzerneffekte auf ein Mindestmaß reduziert. Doppelbesteuerungsstreitigkeiten können damit auch vermieden werden.

Da hiervon abgewichen werden kann, wenn ein anderer Wert nachgewiesen wird, entspricht die Vorgehensweise auch den Ausführungen in Kapitel X der OECD-Verrechnungspreisleitlinien (siehe Tz. 10.76 ff.). Entsprechend müssten u. a. die Bonitätseinschätzung, inklusive der fremdüblichen quantitativen und qualitativen Faktoren, sowie die Effekte aus dem Bestehen der Unternehmensgruppe (implicit support bzw. Konzernrückhalt) verlässlich dargelegt werden.

Satz 2

Satz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung von Finanzierungsbeziehungen, die in Satz 1 angeführt werden. Hierunter zählen insbesondere Darlehensverhältnisse. Auf Grund des dynamischen Umfelds in der Finanzbranche ist es nicht möglich, alle möglichen „Finanzprodukte“ aufzuzählen, die derzeit existieren und in Zukunft existieren könnten.

Absatz 3e – neu

Satz 1

Satz 1 führt an, in welchen Konstellationen es sich im Zusammenhang mit Finanzierungsbeziehungen regelmäßig um eine funktions- und risikoarme Dienstleistung handelt, die entsprechend (niedrig) zu vergüten ist. Dies entspricht auch der internationalen Praxis (OECD Leitlinien Tz. 1.100, 1.103 und 1.108 bis 1.116). Das Entgelt ist in diesen Fällen regelmäßig anhand der Kostenaufschlagsmethode auf der Grundlage der nachgewiesenen und direkt zurechenbaren Betriebskosten ohne Einbeziehung der Refinanzierungskosten in die Kostenbasis zu ermitteln. Daneben sind Refinanzierungskosten mit einer risikolosen Rendite zu berücksichtigen.

Die reine Vermittlungsleistung wird anhand des Satzes 1 Nummer 1 angeführt. So könnte beispielsweise ein Unternehmen der Unternehmensgruppe als Vermittler zwischen Marktakteuren und anderen Unternehmenseinheiten auftreten, ohne damit selbst ein finanzielles Risiko zu tragen. Entsprechend bezieht sich die Vergütung auch nur auf die Vermittlungsleistung als solche. Ein Risiko kann hieraus nicht resultieren.

Die Weiterleitung einer Finanzierungsbeziehung wird durch Satz 1 Nummer 2 angeführt. So könnte beispielsweise ein Unternehmen der Unternehmensgruppe finanzielle Mittel am Markt aufnehmen und diese an andere Unternehmenseinheiten weiterleiten, ohne damit selbst ein finanzielles Risiko zu tragen. Entsprechend bezieht sich die Vergütung auch nur auf die Vermittlungsleistung als solche. Ein Risiko kann hieraus nicht resultieren.

Satz 2

Der Anwendungsbereich wird durch Satz 2 auf typische „Treasury“-Funktionen der Unternehmensgruppe erweitert (siehe auch OECD-Verrechnungspreisleitlinien Kapitel X Tz. 10.45 f.). Hierunter wird insbesondere die Steuerung von Finanzmitteln zur Innen- und Außenfinanzierung erfasst. Diese Liquiditätssteuerung umfasst bspw. die Aufnahme und Anlage am Kapitalmarkt, die Steuerung von Auszahlungen oder die Finanzierung von Unternehmenseinheiten. Damit einhergehend kann auch das entsprechende Risikomanagement verbunden sein, wie etwa Steuerung von Zins- und Währungsrisiken oder Liquiditätsrisiken. Entsprechend stellt Satz 2 insbesondere auf das Liquiditätsmanagement, ein Finanzrisikomanagement, ein Währungsrisikomanagement oder die Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft ab.

Die Vergütung für die Ausübung der zuvor angeführten Tätigkeiten bestimmt sich zumeist nach der Kostenaufschlagsmethode. Die Höhe der Vergütung ist abhängig vom Einzelfall und bestimmt sich nach dem Funktions- und Risikoprofil der leistungserbringenden Einheit. Es erscheint nicht abwegig, wenn sich diese zwischen fünf Prozent und zehn Prozent auf die direkt zuzurechnenden Kosten bemisst, wobei Finanzierungskosten nicht die Bemessungsgrundlage erhöhen.

Satz 3

Mit Satz 3 soll deutlich gemacht werden, dass das jeweilige Funktions- und Risikoprofil maßgebend ist (siehe u. a. OECD-Verrechnungspreisleitlinien Tz. 10.129, 10.133-10.142 Kapitel X). Der Steuerpflichtige erhält die Möglichkeit, nachzuweisen, dass es sich bei den in den Sätzen 1 und 2 angeführten Tätigkeiten im konkreten Einzelfall nicht um funktions- und risikoarme Dienstleistungen handelt.

Zu Buchstabe b

§ 1 Absatz 6

Absatz 6 wird redaktionell angepasst, sodass die Ermächtigung auch für § 1 Absatz 3d und 3e AStG entsprechend gilt.

Zu Nummer 2

§ 21 Absatz 1a – neu

Um den Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu geben, sich auf die Regelungen einzustellen, gelten diese erst ab dem Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraum 2024.

Zu Artikel 13 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 2

§ 89b Absatz 3 Nummer 4

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige die technische Infrastruktur für die Durchführung des Verfahrens bereitstellt, vom jeweiligen Steuerpflichtigen die dem behördlich erforderlichen technischen Standard entsprechenden Schutzmaßnahmen zur Datensicherheit ergriffen werden. Damit wird einem Petitum des Bundesrates gefolgt (Nummer 25 der BR-Drs. 433/23).

Zu Nummer 13

§ 1381 Absatz 5

Um allen Beteiligten mehr Rechtsicherheit zu verschaffen, soll bei der Prüfung der Einkünfte- oder Einkommensschwelle nach Satz 1 auf bereits festgesetzte Steuern abgestellt werden (Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b – neu).

Satz 2 des Regierungsentwurfs enthielt bereits eine Regelung zur Prüfung der Umsatz-, Einkünfte- oder Einkommensschwelle für die Fälle, in denen die Steuerpflicht des Nutzers erst in den letzten drei Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren oder in dem Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, in dem das Ereignis nach § 138n Absatz 1 Satz 2 AO eingetreten ist, entstanden ist. Hierbei ist abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b nur auf einen Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraum abzustellen.

Für die Umsatzschwelle ergeben sich durch die Neufassung keine materiellen Änderungen (Satz 2 Nummer 1 – neu). Als Folgeänderung zur Änderung in Satz 1 soll bei der Prüfung der Einkünfte- oder Einkommensschwelle (Satz 2 Nummer 2 – neu) folgerichtig auf die nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b maßgebenden Beträge für nur einen Veranlagungszeitraum abgestellt werden. Maßgebend sind dabei nicht nur die einer Steuerfestsetzung, sondern auch die der Festsetzung einer Steuervorauszahlung zu Grunde gelegten Beträge nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b.

Satz 3 erfasst die Fälle, in denen keine Einkommensteuerfestsetzung erfolgt, insbesondere weil der Nutzer der innerstaatlichen Steuergestaltung ausschließlich nach § 32d des Einkommensteuergesetzes dem gesonderten Steuertarif unterliegende Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aus den vorgenannten Änderungen.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 10 Buchstabe c

§ 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Nummer 5 – aufgehoben – und Satz 2 – neu

Nach § 138 Absatz 2 Satz 1 AO haben inländische Steuerpflichtige die dort aufgeführten Auslands Sachverhalte dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Während in den Nummern 1 bis 4 des § 138 Absatz 2 Satz 1 AO die mitteilungspflichtigen Sachverhalte bezeichnet sind, begründet § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 AO hingegen keinen eigenständigen Mitteilungstatbestand. Nach Nummer 5 müssen inländische Steuerpflichtige bei Erfüllung eines der in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten mitteilungspflichtigen Sachverhalte in ihrer Mitteilung darüber zusätzlich auch die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebs, der Betriebsstätte, der Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder der Drittstaat-Gesellschaft angeben. Das Vorliegen eines mitteilungspflichtigen Tatbestands nach Nummer 5 ist demzufolge davon abhängig, dass überhaupt eine Mitteilung nach den Nummern 1 bis 4 abzugeben ist. Die hier vorgesehene Umformulierung dient insofern der Normenklarheit.

Zu Nummer 13 – neu

§ 139b Absatz 4 Satz 3 – neu

Der Nachweis der Elterneigenschaft sowie die Ermittlung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a des Elften Buches Sozialgesetzbuch dient nicht steuerlichen Zwecken. Um den automatisierten Datenabruf bei der Finanzverwaltung effizient auszugestalten, ist es erforderlich, dass in den Datensätzen an die Finanzverwaltung durch die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen die steuerliche Identifikationsnummer (§ 139b AO) des Berechtigten genutzt werden kann. Dadurch kann eine eindeutige Zuordnung dieser Person auf Seiten der Finanzverwaltung erfolgen und der Datentransfer gewährleistet werden. Das Geburtsdatum ist in den Datensatz ebenfalls aufzunehmen. Dieses wird für den vollmaschinell durchgeführten Ident-Abgleich im BZSt genutzt, bei dem die Gültigkeit der übermittelten Identifikationsnummer überprüft wird. Damit wird sichergestellt, dass die übermittelte Identifikationsnummer tatsächlich an die im Datensatz genannte Person vergeben wurde, gültig ist und im Zuge einer weiteren maschinellen Verarbeitung verwendet werden kann. Korrespondierend zur Normierung in § 55a des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist eine entsprechende Regelung in § 139b AO aufzunehmen (Doppeltürtheorie).

Zu Artikel 18 (Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**Zu Nummer 1**

Artikel 97 § 19 Absatz 4 Satz 2

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers.

Zu Artikel 24 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb**

§ 1a Absatz 1 Satz 1 bis 4

Der persönliche Anwendungsbereich der Option zur Körperschaftbesteuerung wird auf eingetragene Gesellschaften des bürgerlichen Rechts erweitert. Damit wird der bei Einführung der Option beabsichtigte Gleichlauf zwischen optionsberechtigten und einem Formwechsel im Sinne des § 25 UmwStG zugänglichen Rechtsformen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28656 S. 21) beibehalten. Dies sind nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 UmwStG in Verbindung mit § 190 Absatz 1 und § 191 Absatz 1 Nummer 1 UmwG Personenhandels-gesellschaften im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 UmwG und Partnerschaftsgesellschaften. § 3 Absatz 1 Nummer 1 UmwG wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (BGBl. I 2021 S. 3436) auf eingetragene Gesellschaften des bürgerlichen Rechts erweitert. Diese Erweiterung wird für Zwecke der Option zur Körperschaftbesteuerung nachvollzogen.

Die im Entwurf eines Wachstumschancengesetzes vom 2. Oktober 2023 (Bundestagsdrucksache 20/8628) vorgesehene Erweiterung der Optionsberechtigung auf sämtliche Personengesellschaften würde dagegen auch solche Gesellschaften erfassen, die nicht für den echten Formwechsel in Betracht kommen, insbesondere auch reine Innengesellschaften. Entsprechend dem Petitum des Bundesrates wird daher an dem vom seinerzeitigen Gesetzgeber bei Einführung der Option vorgesehenen Gleichlauf der Option mit dem echten Formwechsel auch insoweit festgehalten.

Zu Artikel 25 (Weitere Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)**Zu Nummer 6 – neu**

§ 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 – aufgehoben –

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG bleiben negative Einkünfte des Organträgers oder der Organgesellschaft bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie in einem ausländischen Staat im Rahmen der Besteuerung des Organträgers, der Organgesellschaft oder einer anderen Person berücksichtigt werden.

Aufgrund der Einführung des § 4k Absatz 4 EStG, der in Einklang mit den Vereinbarungen auf OECD- (BEPS-Aktionspunkt 2) und EU-Ebene (Artikel 9 ff. ATAD) ein allgemeines Abzugsverbot für doppelt berücksichtigte Aufwendungen enthält, besteht kein Bedarf für eine zusätzliche Sonderregelung für Organ-schaften. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KStG wird daher aufgehoben.

Zu Artikel 27 (Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes)**Zu Nummer 2****Zu Buchstabe a**

§ 10a Satz 2

Auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 7 Buchstabe b (Änderung des § 10d Absatz 2 Satz 1 EStG) wird verwiesen.

Durch die Änderung wird die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 beim Verlustvortrag auf 75 Prozent erhöhte Prozentgrenze auch für den Vortrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge für die Erhebungszeiträume 2024 bis 2027 nachvollzogen.

Die Änderung ist nach der allgemeinen Anwendungsregelung des § 36 Absatz 1 GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 2024 anzuwenden.

Zu Artikel 28 – neu – (Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 Doppelbuchstabe bb

§ 8 Nummer 1 Buchstabe d GewStG sieht die Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, vor. Diesbezügliche Entgelte finden zu einem Fünftel Eingang in die Ermittlung der Summe der insgesamt hinzurechnungspflichtigen Beträge (§ 8 Nummer 1 GewStG).

Der geltende § 8 Nummer 1 Buchstabe d Satz 2 Doppelbuchstabe bb GewStG sieht vor, dass sich der Hinzurechnungsumfang bei Verträgen über die Anmietung von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, die eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben oder alternativ deren elektrische Mindestreichweite 80 Kilometer (bei Verträgen, die vor dem 1. Januar 2025 geschlossen werden, 60 Kilometer, § 36 Absatz 4 Satz 2 GewStG) beträgt, halbiert.

Mit der Änderung entfällt die Alternative einer elektrischen Mindestreichweite, sodass künftig eine hälftige Hinzurechnung nur noch dann erfolgt, wenn ausschließlich die Voraussetzungen betreffend der Kohlendioxidemission erfüllt sind.

Zu Nummer 2

§ 36 Absatz 4 Satz 3 – neu

Die Änderung zum Hinzurechnungsumfang bei Verträgen über die Anmietung von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen ist erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden.

Zu Artikel 29 (Weitere Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 10a Satz 2

Auf die Begründung zu Artikel 8 Nummer 1 (Änderung des § 10d Absatz 2 Satz 1 EStG) wird verwiesen.

Durch die Änderung wird die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume ab 2028 beim Verlustvortrag wieder anzuwendende Prozentgrenze von derzeit 60 Prozent auch für den Vortrag gewerbesteuerlicher Fehlbeträge für Erhebungszeiträume ab 2028 nachvollzogen.

Zu Artikel 30 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 – neu

§ 28 Absatz 5 und 6

Die Regelung bestimmt, dass der ermäßigte Steuersatz für die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Wärme über ein Wärmenetz nur bis zum 29. Februar 2024 gilt.

Der Gesetzgeber hatte die Regelung ursprünglich bis zum 31. März 2024 befristet. Er beabsichtigte durch den ermäßigten Steuersatz für Gas- und Wärmelieferungen die Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch die gestiegenen Gas- und Wärmepreise abzufedern.

Da die Energiepreise mittlerweile unter das Vorkrisenniveau gesunken sind, und unter Berücksichtigung der Preiserwartungen auf den Terminmärkten derzeit kein Anstieg über das Vorkrisenniveau hinaus erwartet wird, ist eine Weiterführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Gas- und Wärmelieferungen über den 29. Februar 2024 hinaus nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 32 (Weitere Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 1 Buchstabe a und b**

§ 14 Absatz 1 Satz 2 bis 6 und Absatz 2 – neu

Aus der Wirtschaft wurde vorgetragen, dass eine Anpassung der EDI-Verfahren an die CEN-Norm EN 16931 aufwendig und kostenintensiv sei. Um dem Petitem der Wirtschaft Rechnung zu tragen sind die Formulierungen zu den Formatvorgaben anzupassen.

Neben der bisherigen Regelung (jetzt § 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 UStG) wird mit § 14 Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 UStG die Möglichkeit geschaffen, dass sich Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger gemeinsam auf die Verwendung eines anderen strukturierten elektronischen Formats einigen. Voraussetzung in diesem Fall ist, dass die für Zwecke der Umsatzsteuer erforderlichen Informationen so aus dem verwendeten Rechnungsformat richtig und vollständig extrahiert werden können, dass das Ergebnis der CEN-Norm EN 16931 entspricht oder mit dieser kompatibel ist. Ist dies sichergestellt, erfüllen insbesondere über EDI-Verfahren ausgestellte Rechnungen, deren Formate den Vorgaben der CEN-Norm EN 16931 nicht entsprechen, ebenfalls die Formatvorgaben für elektronische Rechnungen. Die Formulierung ist dabei technologieoffen und erlaubt auch eine Anwendung auf weitere – auch neue – elektronische Rechnungsformate.

Durch die Vorgaben werden die Wirtschaftsbeteiligten frühzeitig auf die Anforderungen zur späteren Übermittlung von Rechnungsdaten an das künftige transaktionsbezogene elektronische Meldesystem vorbereitet und haben ausreichend Vorlaufzeit zur Anpassung ihrer Systeme.

Zu Nummer 5

§ 27 Absatz 39

Aus der Wirtschaft wurde vorgetragen, dass die Unternehmen für die Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung mehr Zeit benötigen, auch wegen der noch erforderlichen Anpassungen der für den B2G-Bereich entwickelten CEN-Norm EN 16931 an den B2B-Bereich.

Die benötigte Zeit wird den betroffenen Unternehmen durch eine Verlängerung des allgemeinen Übergangszeitraums von einem auf zwei Jahre und des Übergangszeitraums für kleinere Unternehmer von zwei auf drei Jahre verschafft.

An der grundlegenden Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen zum 1. Januar 2025 ändert sich nichts, um Unternehmen, bei denen die Umstellungsprobleme nicht bestehen, die sich durch die Digitalisierung ergebenden Vorteile bereits frühzeitig zu ermöglichen. Gleichzeitig wird dadurch der Zeitraum vor der Einführung des nationalen transaktionsbasierten Meldesystems optimal zur Erprobung der elektronischen Rechnung in der Praxis genutzt.

Zu Artikel 34 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)**Zu Nummer 6**

§ 57 Absatz 8 – neu

Mit dieser Änderung wird der Anwendungszeitpunkt des neuen § 2 Absatz 9a InvStG (vgl. Artikel 34 Nummer 1) um ein Jahr auf den 1. Januar 2025 verschoben.

Satz 1

Aufgrund der Verschiebung des Anwendungszeitpunkts des neuen § 2 Absatz 9a InvStG wird § 57 Absatz 8 Satz 1 InvStG redaktionell neu gefasst.

Satz 4 – neu

Nach § 2 Absatz 9a – neu – InvStG werden Immobilien nicht für die Immobilien- oder Auslands-Immobilienquote nach § 2 Absatz 9 InvStG berücksichtigt, wenn die Einkünfte aus der Immobilie oder deren Veräußerung in vollem Umfang oder zu mehr als 50 Prozent von der Besteuerung befreit sind. Der bisherige Regelungsentwurf sah einen Anwendungsbeginn zum 1. Januar 2024 vor. Im Zuge der Anhörung hat sich herausgestellt, dass § 2

Absatz 9a – neu – InvStG Umsetzungen auf Seiten der Fondsbranche erfordern, die aus den nachfolgenden Gründen einen zeitlichen Vorlauf vor dem Anwendungsbeginn erforderlich machen.

Immobilienfonds verpflichten sich in ihren Anlagebedingungen selbst dazu, die in § 2 Absatz 9 InvStG geregelten Voraussetzungen für die 60-prozentige Immobilienteilfreistellung oder 80-prozentige Auslands-Immobilienteilfreistellung zu erfüllen. § 2 Absatz 9a – neu – InvStG kann dazu führen, dass die in den Anlagebedingungen von Immobilienfonds vorausgesetzte Teilfreistellungsquote nicht mehr eingehalten werden könnte. Sofern sich das Immobilienportfolio nicht kurzfristig durch Verkäufe und Zukäufe teilfreistellungskonform ausgestalten lässt, müssten die betroffenen Fonds ihre Anlagebedingungen ändern. Der Zeitraum zwischen dem geplanten Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem bisher vorgesehenen Anwendungsbeginn zum 1. Januar 2024 reicht jedoch nicht aus, um eine Änderung der Anlagebedingungen durchzuführen. Die gesetzliche Genehmigungsfrist beträgt vier Wochen (§ 163 Absatz 2 Satz 1 KAGB), außerdem benötigen die Kapitalverwaltungsgesellschaften einen gewissen Vorlauf zur Vorbereitung der Änderungen. Daher ist hier eine Verschiebung des Anwendungsbeginns um ein Jahr geboten.

Zu Artikel 37 (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)

Zu Nummer 2 – neu

§ 7 Absatz 9 – neu

Mit der Regelung des § 7 Absatz 8 ErbStG durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz bezweckte der Gesetzgeber, eine durch die Rechtsprechung des BFH entstandene Besteuerungslücke, insbesondere bei disquotalen Einlagen in eine Kapitalgesellschaft, die zu einer Werterhöhung der jeweiligen Anteile führen, zu schließen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/7524, S. 20 f.). Einschränkungen auf einzelne Rechtsformen von oder Beteiligungsformen an Kapitalgesellschaften wurden nicht bezweckt. Nach Sinn und Zweck von § 7 Absatz 8 Satz 1 ErbStG werden nach geltender Rechtslage sämtliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, insbesondere auch diejenige eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien erfasst. In der Praxis wird dieses weite Verständnis der Norm jedoch angezweifelt und entsprechende Steuergestaltungsmodelle angeboten. Es wird daher lediglich klarstellend und diese Zweifel in der Beratungspraxis ausräumend geregelt, dass wie bisher auch die Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien als schenkungsteuerbarer Vorgang erfasst wird. Um der Besonderheit der Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei der für die Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters eine Vermögenseinlage nicht auf das Grundkapital geleistet zu werden braucht, Rechnung zu tragen, wird regelungstechnisch ein neuer Absatz 9 angefügt. Eine Erweiterung des Tatbestandes wird damit nicht bezweckt.

Zu Artikel 42 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

§ 24 – neu

Zum 1. Januar 2024 treten wesentliche Änderungen des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) in Kraft, insbesondere die weitgehende Aufhebung der Regelungen zur gesamthänderischen Vermögensbindung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Wie bei Kapitalgesellschaften erfolgt ab dem 1. Januar 2024 eine strikte Trennung der Vermögenssphären zwischen Personengesellschaft und Gesellschafter. Insbesondere die Steuervergünstigungen des § 5 Absatz 1 und 2 GrEStG, des § 6 Absatz 3 Satz 1 GrEStG sowie des § 7 Absatz 2 GrEStG, die auf die Gesamthand (Gemeinschaft zur gesamten Hand) abzielen, könnten keinen Anwendungsraum mehr haben.

Wenngleich mit der Prüfung eines etwaigen Anpassungsbedarfs des Grunderwerbsteuergesetzes zeitnah begonnen worden ist, konnte diese nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen des MoPeG auf die Grunderwerbsteuer als Rechtsverkehrsteuer nicht einhellig beurteilt werden.

Der Bundesrat fordert die Beibehaltung des Status quo mit seiner unterschiedlichen grunderwerbsteuerrechtlichen Behandlung von Personen- und Kapitalgesellschaften, insbesondere im Bereich der Steuervergünstigungen der §§ 5 und 6 GrEStG.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Beurteilung wird der Status quo im Grunderwerbsteuergesetz mit der Einführung des neuen § 24 GrEStG zunächst für das Jahr 2024 befristet fortgeführt, indem Personengesellschaften weiterhin für Zwecke der Grunderwerbsteuer als Gesamthand fingiert werden. Die hierdurch gewonnene Zeit muss dafür genutzt werden, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern die Prüfung des Anpassungsbedarfs des Grunderwerbsteuergesetzes intensiv fortsetzt. Es soll eine rechtssichere gesetzliche Regelung geschaffen werden, die auch in einer Neugestaltung münden kann. Hierdurch können die Belange der Länder – denen die Verwaltungs- und Ertragskompetenz der Grunderwerbsteuer obliegen – berücksichtigt werden. Gleichzeitig wird Rechtssicherheit für die Wirtschaft und die Finanzverwaltung herbeigeführt.

Da die Prüfung bereits begonnen hat, wird davon ausgegangen, dass innerhalb des vorgesehenen Zeitraums Ergebnisse erzielt werden.

Aus steuerfachlichen Gründen wird die befristete Regelung – entgegen der Forderung des Bundesrats – nicht in § 39 Absatz 2 Nummer 2 der Abgabenordnung verortet, sondern im Grunderwerbsteuergesetz. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und der Auffassung der Finanzverwaltung ist § 39 der Abgabenordnung im Grunderwerbsteuerrecht nicht anwendbar. Diese gefestigte Rechtsansicht sollte durch eine Verortung der Regelung zur Beibehaltung des Status quo in § 39 der Abgabenordnung nicht in Frage gestellt werden.

Die im Regierungsentwurf in Artikel 39 enthaltene Regelung, nach der laufende Nachbehaltensfristen der §§ 5 und 6 GrEStG alleine durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts mit Ablauf des 31. Dezember 2023 als nicht verletzt gelten, wird durch diese befristete Fiktion in § 24 GrEStG obsolet.

Zu Artikel 43 (Weitere Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

§ 24 – aufgehoben –

§ 24 GrEStG wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben (vgl. Artikel 53 Absatz 8).

Zu Artikel 46 (Änderung des EU-Amtshilfegesetzes)

Zu Nummer 7

§ 12 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1

Die Änderung in Absatz 5 dient der Rechtsklarheit. Durch die Änderung in Absatz 6 wird ein Verweisfehler behoben.

Zu Artikel 47 – neu – (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Einführung der neuen §§ 124 und 125.

Zu Nummer 2

§ 18a Absatz 4 Nummer 3

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind bisher steuerfrei, soweit sie weniger als 600 Euro im Kalenderjahr betragen. Gleichlaufend mit der Erhöhung dieses Betrages auf 1 000 Euro in § 23 EStG ist daher auch eine entsprechende Anhebung des Freibetrages in § 18a Absatz 4 Nummer 3 SGB IV erforderlich, der an diese steuerliche Grenze anknüpft.

Zu Nummer 3

§ 28a Absatz 13

Um sicherzustellen, dass die Arbeitgeber ihren Pflichten zur monatlichen Abführung von Beiträgen zur sozialen Pflegeversicherung in korrekter Höhe nachkommen können, ist es notwendig, dass sie für ihre in der sozialen Pflegeversicherung versicherten Beschäftigten die Elterneigenschaft und die aktuelle Anzahl der nach § 55 Absatz 3 Satz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigungsfähigen Kinder mitgeteilt bekommen. Um

dies zu erreichen, ist es notwendig, bei Aufnahme einer Beschäftigung einmalig das automatisierte Übermittlungsverfahren nach § 55a des Elften Buches auszulösen, über das dann der Arbeitgeber als sogenannte Push-Nachricht die entsprechenden Daten aktualisiert erhält. Endet ein Beschäftigungsverhältnis, ist eine Beendigungsmeldung zu erstatten, um die Übermittlung von Angaben an den Arbeitgeber ab diesem Zeitpunkt zu unterbinden. Die Meldung nach Aufnahme einer Beschäftigung hat so frühzeitig zu erfolgen, dass die Rückmeldung bei der ersten Beitragsabrechnung für diesen Beschäftigten berücksichtigt werden kann. Damit sollen Rückrechnungen vermieden werden. Bei Beendigung einer Beschäftigung hat die Abmeldung vom automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a des Elften Buches zeitgleich mit der Abmeldung der Beschäftigung zu erfolgen.

Nach gängiger Verfahrensweise in den Meldeverfahren wird das Nähere zum Verfahren und den Datensätzen in Gemeinsamen Grundsätzen geregelt. Um eine Datenkonsistenz mit den Meldungen an die weiteren beteiligten Stellen zu gewährleisten, sind diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen. Außerdem ist die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände anzuhören.

Zu Nummer 4

§ 111 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a

Verstöße gegen Meldepflichten sind grundsätzlich eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit. Die Ergänzung ist daher eine Folgeregelung zu den erweiterten Meldepflichten.

Zu Nummer 5

§ 124

Die Arbeitgeber berechnen zurzeit die ab dem 1. Juli 2023 zu entrichtenden Pflegeversicherungsbeiträge, indem sie sich entweder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 nachweisen lassen oder das Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches auf der Basis von Selbsterklärungen ihrer Beschäftigten anwenden.

Ab Juli 2025 steht das automatisierte Übermittlungsverfahren nach § 55a des Elften Buches zur Verfügung. Für die Umstellung des Verfahrens hat der Arbeitgeber eine einmalige Initialmeldung entsprechend § 28a Absatz 13 zu erstatten. Die Initialmeldungen sind spätestens mit der Entgeltabrechnung für Dezember 2025 zu erstatten.

Bei Arbeitgebern, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 des Elften Buches haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches teilgenommen haben, hat sich die Meldung auf den gesamten vorgenannten Zeitraum zu erstrecken..

Im Übrigen gelten die Regelungen, die auch für das laufende Meldeverfahren in § 28a Absatz 13 vorgesehen sind, entsprechend.

Zu Nummer 6

§ 125

Absatz 1

Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) vom 19. Juni 2023 wurden zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung abhängig von der Kinderzahl differenziert. Mitglieder mit mehreren Kindern unter 25 Jahren werden seit dem 1. Juli 2023 ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind mit einem Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten für jedes Kind entlastet. Für die Berücksichtigung der Abschläge muss die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse nachgewiesen sein, es sei denn, dieser sind die Angaben bereits bekannt. Die Umsetzung der je nach Kinderzahl unterschiedlichen Beitragssätze ist für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden. Deshalb wurde in § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches ein Übergangszeitraum vorgesehen: Können die Abschläge von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen nicht direkt ab dem 1. Juli 2023 berücksichtigt werden, sind sie so bald wie möglich, spätestens bis zum 30. Juni 2025 zu erstatten. Den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen soll mit dieser Regelung unter anderem die

Wahlmöglichkeit eingeräumt werden, für die Berücksichtigung der maßgeblichen Anzahl der Kinder bei der Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge auf die Bereitstellung des digitalen Nachweisverfahrens nach § 55 Absatz 3c Satz 1 des Elften Buches zu warten. Die von den Mitgliedern in diesem Fall zu viel gezahlten Beiträge sind rückwirkend zu erstatten und der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen. Eine Verzinsung ist aus verfassungsrechtlichen Erwägungen unumgänglich.

Eine Verzinsung des Erstattungsbetrages hat nach geltendem Recht nach den allgemeinen Regelungen zur Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen (§§ 26 ff.) zu erfolgen. Dies führt jedoch zu erheblichen Verwaltungsaufwänden bei den Mitgliedern, den beitragsabführenden Stellen und den Krankenkassen: Die Verzinsung des Erstattungsbetrages setzt im Regelfall einen Antrag des Mitglieds voraus, der bei der zuständigen Krankenkasse (§ 46 Absatz 2 Satz 7 des Elften Buches) zu stellen ist. Der Krankenkasse liegen in der Regel weder die Bankverbindung des Mitglieds noch konkrete Angaben zu seinen beitragspflichtigen Einnahmen oder zum zu ermittelnden Erstattungsbetrag vor und müssen erst bei den beitragsabführenden Stellen erfragt oder im Antrag des Mitglieds bescheinigt werden. Ferner muss jeder Antrag auf Verzinsung separat beschieden werden. Auch eine Aufrechnung durch den Arbeitgeber im Wege des Beitragsabzugs durch Verrechnung mit künftig zu zahlenden Beiträgen kommt nach geltendem Recht nicht in Betracht, weil diese im Falle einer Verzinsung grundsätzlich ausgeschlossen ist. Selbst wenn diese Möglichkeit bestünde, müsste hierzu zunächst die Zustimmung des Arbeitnehmers eingeholt werden.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wird deswegen abweichend von den allgemeinen Regelungen zur Verzinsung zu Unrecht gezahlter Beiträge nach § 27 Absatz 1 eine vereinfachte Übergangsregelung zur Verzinsung und zur Aufrechnung vorgesehen. Diese sieht vor, dass der Erstattungsanspruch nach § 55 Absatz 3d Satz 1 des Elften Buches nach Ablauf des Kalendermonats der Beitragszahlung bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Erstattung mit 4 Prozent pro Jahr zu verzinsen ist. Der Verzinsungsbetrag ergibt sich somit allein aus der Höhe der Erstattungssumme und des Erstattungszeitraumes. Diese Regelung gilt für alle beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen, die bis zum 31. Dezember 2023 noch keine Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen vorgenommen haben. Einer Antragstellung durch das Mitglied bedarf es aus Gründung der Verfahrensvereinfachung nicht.

Die Übergangsregelung gilt demzufolge nur für Erstattungen von Beitragsabschlägen nach § 55 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Elften Buches, die von den beitragsabführenden Stellen oder den Pflegekassen ab dem 1. Januar 2024 vorgenommen werden. Sie gilt für die Erstattungen von Beitragsabschlägen, die bis zum 30. Juni 2025 vorgenommen werden.

Für Erstattungen und Verzinsungen, die vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2023 erfolgen, gelten die Regelungen nach den §§ 26 und 27.

Absatz 2

Der Erstattungsanspruch und der sich nach Absatz 1 Satz 1 ergebende Zinsbetrag sind durch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen bei Selbstzahlern auszuführen oder mit künftigen Beitragsansprüchen aufzurechnen. Die Aufrechnung bedarf keiner Zustimmung des Berechtigten.

Zu Artikel 48 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

§ 202 Absatz 1a – neu

Ergänzend zur Grundnorm des neuen § 55a des Elften Buches, mit der die rechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung in der sozialen Pflegeversicherung geschaffen werden, sieht § 202 Absatz 1a weitere Regelungen für das Meldeverfahren der Zahlstellen vor. In der Vorschrift werden unter anderem der dafür erforderliche Datensatz definiert, verfahrensrechtliche Vorgaben präzisiert und Vorgaben für den Beginn und das Ende eines beitragspflichtigen Versorgungsbezuges geregelt.

Satz 1 gibt vor, dass ab dem 1. Juli 2025 bei Beginn und Ende eines in der sozialen Pflegeversicherung beitragspflichtigen Versorgungsbezuges eine Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) über die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach dem neuen § 55a des Elften Buches zu richten ist. Durch diese Meldungen erfolgt die An- und Abmeldung zum automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a Absatz 3 und 6 des Elften Buches. Die Meldung hat bei Beginn des Versorgungsbezuges innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. Abzumelden ist das Mitglied nach Beendigung des Versorgungsbezuges innerhalb von sechs Wochen.

Ferner legt die Vorschrift den Inhalt der Meldung fest. Für An- und Abmeldung sind danach insbesondere erforderlich:

1. das Geburtsdatum des Versorgungsbeziehers,
2. die steuerliche Identifikationsnummer des Versorgungsbeziehers nach § 139b der Abgabenordnung,
3. der Tag des Beginns oder des Endes des Versorgungsbezuges,
4. die Zahlstellennummer der Zahlstelle.

Die zentrale Stelle nach § 81 EStG hat den Zahlstellen die erforderlichen Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den sie zu berücksichtigen sind, unverzüglich und zwar bezogen auf den Tag des Beginns des Versorgungsbezuges zur Verfügung zu stellen. Diese Daten erhält sie vom BZSt.

Ändert sich die Elterneigenschaft oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während des Versorgungsbezuges, wird der Zahlstelle die veränderte Anzahl und der Gültigkeitszeitraum, für den die veränderte Anzahl zu berücksichtigen ist, nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 elektronisch gemeldet.

Zu Nummer 2

§ 202a – neu

In Ergänzung zu dem neuen Absatz 1a in § 202 wird eine einmalige Bestandsabfrage der Zahlstellen zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches bei beitragspflichtigen Versorgungsbeziehenden vorgesehen. Die Bestandsabfrage soll sicherstellen, dass den Zahlstellen die notwendigen Angaben und Nachweise zur Beitragssatzdifferenzierung auch für bereits laufende Versorgungsbezüge, die der Beitragspflicht unterliegen, über das automatisierte Übermittlungsverfahren bereitgestellt werden. Die Regelung sieht für diesen Fall vor, dass die Zahlstellen ab dem 1. Juli 2025 eine Meldung entsprechend § 202 Absatz 1a an das BZSt über die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55a des Elften Buches zu richten haben. Diese Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen.

Daraufhin hat die zentrale Stelle nach § 81 EStG der Zahlstelle unverzüglich die ab dem 1. Juli 2025 vom BZSt zur Verfügung gestellten Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 des Elften Buches einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den die Anzahl zu berücksichtigen ist, elektronisch zuzuleiten.

Bei Zahlstellen, die im Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 des Elften Buches haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 des Elften Buches teilgenommen haben, hat sich die Meldung auf den gesamten vorgenannten Zeitraum zu erstrecken, sofern eine Beitragspflicht bestand.

Im Übrigen gilt § 202 Absatz 1a entsprechend.

Zu Artikel 49 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Einführung der neuen §§ 55a und 55b.

Zu Nummer 2

§§ 55a und 55b – neu

§ 55a

Mit dem Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) vom 19. Juni 2023 wurde zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. April 2022 eine Differenzierung des Beitragssatzes nach der Kinderzahl in der sozialen Pflegeversicherung durch eine Anpassung des § 55 Absatz 3 eingeführt. Danach zahlen Eltern lebenslang 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose. Ab dem zweiten Kind wird der Beitragssatz während der Erziehungsphase um einen Abschlag von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind unter 25 Jahren weiter abgesenkt. Dies gilt bis zum fünften Kind. Nach der jeweiligen Erziehungsphase entfällt der Abschlag wieder. Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend gilt die Beitragssatzdifferenzierung seit dem 1. Juli 2023.

Die Differenzierung des Beitragssatzes nach Kinderzahl stellt die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen mit Blick auf den Verwaltungsaufwand vor erhebliche Herausforderungen, da diese in der Regel zunächst die notwendigen Angaben über die berücksichtigungsfähigen Kinder bei den Mitgliedern abfragen und ggf. notwendige Nachweise darüber prüfen müssten. Vor diesem Hintergrund ist gemäß § 55 Absatz 3c bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zu entwickeln, um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen und ein möglichst effizientes, schnelles und bürgerfreundliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten. Zur Entlastung aller Beteiligten, sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch sämtlicher beitragsabführenden Stellen sowie Pflegekassen, sollen die notwendigen Angaben zur Ermittlung der Elterneigenschaft und der kinderbezogenen Abschläge den beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen künftig über ein automatisiertes Verfahren zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem neuen § 55a sowie den weiteren erforderlichen Regelungen im Steuerrecht und im Sozialrecht werden die rechtlichen, insbesondere auch die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens geschaffen.

Absatz 1

Aus Absatz 1 ergeben sich die Einführung des Datenübermittlungsverfahrens, dessen Zwecksetzung und die beteiligten Stellen.

Beteiligte Stellen sind einerseits die beitragsabführenden Stellen (wie zum Beispiel Arbeitgeber, Rentenversicherungsträger oder Zahlstellen der betrieblichen Altersversorgung) sowie die Pflegekassen und andererseits das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) als diejenige Stelle, welche die notwendigen Angaben auf Grundlage von in der Finanzverwaltung bereits vorliegenden Daten zur Verfügung stellt. Ferner sind die zentrale Stelle nach § 81 EStG und für alle nicht direkt an diese Stelle angebotenen beitragsabführenden Stellen (Arbeitgeber und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) zudem die Datenstelle der Rentenversicherung nach § 145 Absatz 1 des Sechsten Buches (DSRV) in das Verfahren eingebunden. Die Einbindung dieser beiden Stellen ist erforderlich, damit bereits vorhandene digitale Schnittstellen genutzt werden können.

Das automatisierte Übermittlungsverfahren gliedert sich wie folgt: Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen haben die beitragspflichtigen Mitglieder auf den vorgesehenen Datenwegen gegenüber dem BZSt zum automatisierten Verfahren an- und abzumelden. Es wird auf diesem Wege ein Abonnement eröffnet oder geschlossen. Das BZSt seinerseits hat die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Angaben auf Grundlage der in der Finanzverwaltung vorliegenden Daten über die vorgesehenen Datenwege den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen zu übermitteln. Änderungen (insbesondere der berücksichtigungsfähigen Kinderzahl) werden vom BZSt automatisiert den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen übermittelt. Die proaktive Mitteilung von Änderungen soll turnusmäßige Abfragen der beitragsabführenden Stellen und der Pflegekassen beim BZSt vermeiden, die für nahezu alle Mitglieder zu stellen wären und damit die Systeme überfordern würden.

Die Vorgaben zu den Verfahrensabläufen und insbesondere zu den datenschutzrechtlichen Befugnissen werden in den nachfolgenden Absätzen für jeden Verfahrensschritt näher spezifiziert.

Absatz 2

Satz 1 stellt sicher, dass für dieses Verfahren auf bestehende Dateninfrastrukturen zurückgegriffen wird. Die zentrale Stelle nach § 81 EStG steht für die Umsetzung des PUEG nur als Datenschnittstelle zur Verfügung; hierunter fällt die Durchführung vollmaschineller Plausibilitätsprüfungen. Dagegen erfolgen von dort kein Datenmanagement und auch keine sonstigen Serviceleistungen. Mit einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Deutschen Rentenversicherung Bund sollen die Einzelheiten zur Verwaltungskostenerstattung und der Ausübung der Fachaufsicht geregelt werden.

Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die Rechtsgrundlage für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen, die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten beim BZSt zu erheben. Damit wird für die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen, die zur Wahrung des Sozialgeheimnisses verpflichtet sind, vom sog. Ersterhebungsgrundsatz aus § 67a Absatz 2 Satz 1 des Zehnten Buches abgewichen. Danach wären Sozialdaten grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Die Abweichung ist hier gerechtfertigt, denn eine Erhebung der für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a erforderlichen Daten bei den beitragspflichtigen Mitgliedern selbst wäre mit einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand verbunden. Die beitragspflichtigen Mitglieder wären einzeln anzuschreiben. Die erforderliche Rückmeldung wäre auch für die betroffenen Personen mit Aufwand verbunden, ohne dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Datenerhebung beim BZSt überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt werden. Die beitragspflichtigen Mitglieder haben ein eigenes Interesse daran, dass die beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen die für die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und 3a erforderlichen Daten möglichst einfach und zügig erhalten, denn hierdurch werden sie finanziell entlastet.

Mit Satz 2 wird den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen die Befugnis erteilt, das beitragspflichtige Mitglied zum automatisierten Übermittlungsverfahren beim BZSt anzumelden. Dazu sind sie berechtigt, die für steuerliche Zwecke erhobene steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b AO sowie das Geburtsdatum des beitragspflichtigen Mitglieds zu nutzen. Die Anmeldung erfolgt über die zentrale Stelle nach § 81 EStG. Bei nicht direkt an die zentrale Stelle nach § 81 EStG angebundene beitragsabführende Stellen (Arbeitgeber und Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) ist die Anmeldung über die DSRV an die zentrale Stelle nach § 81 EStG zu leiten.

Dabei ist die Identifikation der jeweiligen Datenadressaten und -empfänger durch die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV sicherzustellen.

Absatz 4

Absatz 4 beinhaltet einerseits die konkrete Befugnis für die zentrale Stelle nach § 81 EStG, die Anmeldung eines Mitglieds zum automatisierten Übermittlungsverfahren durch die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer nach § 139b AO und des Geburtsdatums des beitragspflichtigen Mitglieds dem BZSt mitzuteilen.

Andererseits wird das BZSt befugt, die zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder erforderlichen Daten, soweit diese bei ihm gemäß §§ 39, 39e EStG für die Zwecke des Lohnsteuerabzuges gespeichert werden, einschließlich des Gültigkeitszeitraumes, für den sie zu berücksichtigen sind, an die zentrale Stelle nach § 81 EStG zu übermitteln. Der Gültigkeitszeitraum erfasst den Zeitraum, für den ein Kind zu berücksichtigen ist. Dies ist in der Regel der Zeitraum ab der Geburt des Kindes – frühestens der 1. Juli 2023 – bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die zentrale Stelle nach § 81 EStG wird befugt, die Daten anschließend an die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen weiterzuleiten. Für die nicht direkt an die zentrale Stelle nach § 81 EStG angebotenen beitragsabführenden Stellen wird geregelt, dass die Weiterleitung von der zentralen Stelle nach § 81 EStG über die DSRV erfolgt.

Absatz 5

Das BZSt speichert den Datenabruf nach Absatz 3 und die Datenübermittlung nach diesem Absatz und den Absätzen 4 und 6 in seiner Datenbank. Dies ist erforderlich, damit das BZSt Änderungen, insbesondere bei der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder des beitragspflichtigen Mitglieds, über die zentrale Stelle nach § 81

ESTG (bei Arbeitgebern über die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV) an die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen proaktiv übermitteln kann. Das bedeutet, dass es nach einmal erfolgter Anmeldung eines Mitglieds zum automatisierten Übermittlungsverfahren keiner gesonderten Anfrage mehr durch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen an das BZSt bedarf. Stattdessen sind automatisierte Änderungsmitteilungen durch das BZSt an diese Stellen vorgesehen. Diese proaktive Rückmeldung von Änderungen soll im Interesse vereinfachter Verfahren einmal im Kalendermonat erfolgen.

Nach einer Abmeldung sind durch das BZSt keine Änderungsmitteilungen mehr zu übermitteln.

Absatz 6

Absatz 6 beinhaltet die konkreten Vorgaben für den Fall, dass eine Abmeldung vom automatisierten Verfahren zu erfolgen hat, beispielsweise auf Grund eines Arbeitgeberwechsels. Die Abmeldung hat durch die beitragsabführende Stelle oder die Pflegekasse innerhalb von sechs Wochen entsprechend der Anmeldung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 über die zentrale Stelle nach § 81 EStG (bei Arbeitgebern und Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung über die zentrale Stelle nach § 81 EStG und die DSRV) auch dem BZSt gegenüber zu erfolgen. Dieses hat den gespeicherten Datensatz innerhalb von 24 Monaten zu löschen.

Absatz 7

§ 30 AO regelt das Steuergeheimnis. Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen nur offenbart werden, wenn dies bundesgesetzlich ausdrücklich geregelt ist. Eine solche Offenbarungsvorschrift stellt Absatz 7 dar. Durch Absatz 7 wird sichergestellt, dass das Steuergeheimnis dem automatisierten Übermittlungsverfahren nach dem neuen § 55a nicht entgegen steht. § 93c AO regelt die Übermittlung von Steuerdaten durch Dritte. Diese Norm findet keine Anwendung vor dem Hintergrund der für das automatisierte Übermittlungsverfahren getroffenen Spezialregelungen.

Absatz 8

In vergleichbaren Verfahren hat es sich bewährt, dass die mit der Entwicklung und Durchführung von Meldeverfahren befassten Stellen und Behörden Gemeinsame Grundsätze erarbeiten, die Vereinbarungen für die praktische Umsetzung beinhalten. Dies soll auch im automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a ermöglicht werden. Absatz 8 sieht daher vor, dass das BZSt, die Deutsche Rentenversicherung Bund und der Spitzenverband Bund der Pflegekassen in Gemeinsamen Grundsätzen das Nähere zum Verfahren sowie den Aufbau und den Inhalt der Datensätze für die Anmeldung nach Absatz 3, den Datenabruf nach Absatz 4, die Änderungsmitteilung nach Absatz 5 und die Abmeldung nach Absatz 6 für die beitragsabführenden Stellen (mit Ausnahme der Arbeitgeber) regeln. Die Grundsätze sind vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft als den mitbetroffenen Ressorts auf Bundesebene zu genehmigen. Die Bundesorganisationen der beitragsabführenden Stellen sind vorher anzuhören, um sicherzustellen, dass deren fachliche Belange Berücksichtigung finden. Für die Arbeitgeber wird in dem neuen § 28a Absatz 13 des Vierten Buches eine gesonderte Regelung zur Vereinbarung Gemeinsamer Grundsätze getroffen.

Zu Absatz 9

Für die Verarbeitung der durch das automatisierte Verfahren gewonnenen Daten bei den beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen bedarf es einer gesonderten Befugnis, die durch Absatz 9 geschaffen wird und sich ausschließlich auf die Beitragssatzermittlung nach § 55 Absatz 3 und den Nachweis der Elterneigenschaft sowie die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3a beschränkt.

Zu Absatz 10

Der Absatz gibt vor, ab wann das automatisierte Übermittlungsverfahren genutzt wird und stellt sicher, dass vorab Testläufe durchgeführt werden können.

§ 55b

Ergänzend zur Grundnorm des neuen § 55a, mit der die rechtlichen Grundlagen für die Einführung und Einrichtung des automatisierten Übermittlungsverfahrens zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder für die Beitragssatzermittlung geschaffen werden, sieht § 55b weitere Regelungen für das Meldeverfahren der Pflegekassen vor. In der Vorschrift werden unter anderem der

dafür erforderliche Datensatz definiert, verfahrensrechtliche Vorgaben präzisiert und Vorgaben für den Beginn und das Ende von Mitgliedschaftsverhältnissen von Selbstzahlern in der sozialen Pflegeversicherung sowie zu deren Bestandsabfrage geregelt.

Absatz 1

Absatz 1 gibt für Selbstzahler in der sozialen Pflegeversicherung vor, dass ab dem 1. Juli 2025 bei Beginn und Ende der Mitgliedschaft eine Meldung an das BZSt über die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach dem neuen § 55a zu richten ist. Durch diese Meldungen erfolgt die An- und Abmeldung zum automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a Absatz 3 und 6. Die Meldung hat bei Beginn der Mitgliedschaft innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. Abzumelden ist das Mitglied nach Beendigung innerhalb von sechs Wochen.

Ferner legt die Vorschrift den Inhalt der Meldung fest. Für An- und Abmeldung sind danach erforderlich:

1. das Geburtsdatum des Mitglieds,
2. die steuerliche Identifikationsnummer des Mitglieds nach § 139b der Abgabenordnung,
3. der Tag des Beginns oder des Endes der Mitgliedschaft,
4. die Kundennummer der Pflegekasse bei der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommenssteuergesetzes.

Die zentrale Stelle nach § 81 EStG hat den Pflegekassen die erforderlichen Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den sie zu berücksichtigen sind, unverzüglich und zwar bezogen auf den Tag des Beginns der Mitgliedschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Daten erhält sie vom BZSt.

Ändert sich die Elterneigenschaft oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während der Mitgliedschaft, wird der Pflegekasse die veränderte Anzahl und der Gültigkeitszeitraum, für den die veränderte Anzahl zu berücksichtigen ist, nach Maßgabe des § 55a Absatz 5 elektronisch gemeldet.

Absatz 2

Absatz 2 sieht eine einmalige Bestandsabfrage der Pflegekassen zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55 Absatz 3 vor. Die Bestandsabfrage soll sicherstellen, dass den Pflegekassen die notwendigen Angaben und Nachweise zur Beitragssatzdifferenzierung auch für bereits bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse von Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, über das automatisierte Übermittlungsverfahren bereitgestellt werden. Die Regelung sieht für diesen Fall vor, dass die Pflegekassen ab dem 1. Juli 2025 für Bestandsmitglieder eine Meldung entsprechend Absatz 1 an die zentrale Stelle nach § 81 EStG zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55a zu richten haben. Diese Meldung hat spätestens bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen.

Daraufhin hat die zentrale Stelle nach § 81 EStG der Pflegekasse unverzüglich die ab dem 1. Juli 2025 vom BZSt zur Verfügung gestellten Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den die Anzahl zu berücksichtigen ist, nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 elektronisch zuzuleiten.

Bei Pflegekassen, die im Übergangszeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 sich weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder nach § 55 Absatz 3a Satz 1 haben nachweisen lassen noch an dem Nachweisverfahren nach § 55 Absatz 3d Satz 2 teilgenommen haben, hat sich die Meldung auf den gesamten vorgenannten Zeitraum zu erstrecken, sofern eine Mitgliedschaft bestand.

Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

Zu Artikel 53 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung an die Ein- bzw. Anfügung weiterer Absätze in Artikel 53.

Absatz 5

Die Änderungen der Artikel 5 14, 18, 25, 27, 42, 47 Nummer 1, 5 und 6 sowie der Artikel 48 und 49 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die Änderung des neu eingefügten Artikels 47 Nummer 2 tritt zeitgleich mit der Änderung von § 23 Absatz 3 Satz 5 EStG (Artikel 5 Nummer 12 des Regierungsentwurfs) in Kraft.

Absatz 6 – neu

Die AGVO als EU-beihilferechtliche Grundlage des KlimaInvPG sieht in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a AGVO vor, dass sie für Beihilferegelungen, deren durchschnittliche jährliche Mittelausstattung 150 Millionen Euro übersteigt, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Beihilferegelung nicht gilt, es sei denn die Europäische Kommission (KOM) genehmigt einen Evaluierungsplan. Um eine längere Freistellung einer solchen Beihilferegelung zu ermöglichen, muss also der Mitgliedstaat, der die beihilferelevante Regelung – hier die Investitionsprämie/das KlimaInvPG – trifft, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Regelung einen Evaluierungsplan bei der KOM anmelden. Die KOM kann, nachdem sie den Evaluierungsplan genehmigt hat, beschließen, dass die betreffende Beihilferegelung auch für einen längeren Zeitraum als sechs Monate in den Geltungsbereich der AGVO fällt.

Wird ein solcher Evaluierungsplan nicht fristgerecht bei der KOM eingereicht (oder von der KOM nicht genehmigt), ist das KlimaInvPG nur sechs Monate lang nach seinem Inkrafttreten anwendbar.

Bisher war vorgesehen, den Artikel 1 des Wachstumschancengesetzes am Tag nach der Verkündung (Artikel 46 Absatz 1 des Regierungsentwurfs) in Kraft treten zu lassen. Es hat sich abgezeichnet, dass nicht mehr genug Zeit ist, bis dahin einen genehmigungsfähigen Evaluierungsplan zu erstellen. Der Evaluierungsplan muss bestimmte von der KOM vorgegebene Kriterien/Standards erfüllen, was die Einschaltung externer Gutachter erforderlich machen wird. Und seine Erstellung setzt natürlich voraus, dass Förderumfang, Fördergegenstände und beihilferechtliche Grundlagen der Maßnahme feststehen.

Absatz 8

Die Änderung des neu eingefügten Artikels 28 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 24 GrEStG tritt am 1. Januar 2024 in Kraft (Artikel 53 Absatz 5) und wird – im Ergebnis – mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben. Die Aufhebung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Absatz 9 – neu

Der neu eingefügte Artikel 47 Nummer 3 und 4 tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Absatz 10 – neu

Artikel 7 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Absatz 13 – neu

§ 124 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, § 202a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 55b Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch regeln eine Bestandsabfrage der beitragspflichtigen Stellen sowie der Pflegekassen zur Erhebung der Elterneigenschaft und der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder ab dem 1. Juli 2025. Die Meldungen haben bis zum 31. Dezember 2025 zu erfolgen. Um allen beitragspflichtigen Stellen und Pflegekassen diese Bestandsabfrage zu ermöglichen, treten diese Regelungen erst zum 1. Juli 2026 außer Kraft.

Die Regelung des § 125 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt für alle Erstattungen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 30. Juni 2025 erfolgen. Die Abwicklung der Erstattungen und der damit verbundenen Verzinsung kann sich auch noch in das zweite Halbjahr 2025 erstrecken. Daher tritt die Übergangsregelung für diese Fälle ebenfalls erst zum 1. Juli 2026 außer Kraft.

Berlin, den 15. November 2023

Fritz Güntzler
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

